

ANTRAGSFORMULAR
für die Reduzierung des durchschnittlichen Prämiensatzes für Präventionsmaßnahmen
JAH 2026

Beispielformular zu Informationszwecken. Der Antrag auf Ermäßigung muss über den entsprechenden Online-Dienst eingereicht werden.

ALLGEMEINES INFORMATIONSBLETT

Unternehmensbezeichnung oder Firmenname:

Firmencode:

Code des Firmensitzes:

Rechtssitz

Adresse:

Stadt:

PLZ:

P.A.T.-NR. (TERRITORIALE
VERSICHERUNGSPPOSITION):

INPS-Nummer

Der Unterzeichnete _____ geb. am _____
in _____, als _____ der oben genannten Firma

BEANTRAGT

die Reduzierung des durchschnittlichen Prämiensatzes für Präventionsmaßnahmen gemäß Artikel 23 der Anwendungsbestimmungen der Prämientarife, die durch interministeriellen Erlass vom 27. Februar 2019 genehmigt wurden.

Zu diesem Zweck und in Kenntnis der Tatsache, dass gemäß Artikel 76 des Präsidialerlasses 445/2000 unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Verwendung falscher Urkunden nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen strafbar sind und die Ermäßigung aufgehoben wird, wenn die Ermäßigungsentscheidung auf der Grundlage unwahrer Angaben beschlossen wurde,

ERKLÄRT

1. dass ihm bekannt ist, dass die Gewährung der Begünstigung von der Überprüfung der Beitrags- und Versicherungspflichten abhängt;
2. dass an den in diesem Antrag genannten Arbeitsplätzen:
 - ✓ die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden;
 - ✓ im vergangenen Kalenderjahr die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz durchgeführt wurden.

Für die Vorlage des Antrags müssen entweder 1 Maßnahme des Typs A oder 2 Maßnahmen des Typs B ausgewählt werden.

A	VERHÜTUNG TÖDLICHER ARBEITSUNFÄLLE (KEINE VERKEHRSUNFÄLLE)	
A-1	GESCHLOSSENE RÄUME UND/ODER MUTMASSLICH VERUNREINIGTE UMGEBUNGEN	Art der Maßnahme
Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „geschlossene Räume und/oder mutmaßlich verunreinigte Umgebungen“ Umgebungen, die in den Anwendungsbereich des Präsidialerlasses 177/2011 fallen (d. h. Umgebungen im Sinne der Artikel 66 und 121 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 und Umgebungen im Sinne von Anhang IV Punkt 3 desselben Dekrets).		
A-1.1	Das Unternehmen hat tragbare Multigasdetektoren zur Erkennung und Analyse des Sauerstoffgehalts und der Konzentration toxischer, explosiver und erstickender Gase in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen gekauft oder gemietet, die Mitarbeiter in der Verwendung der Geräte geschult und die Arbeitnehmer in der Anwendung des speziell entwickelten Arbeitsverfahrens für den Fall einer Überschreitung der Grenzwerte unterwiesen. Hinweise: Für die Durchführung der Maßnahme müssen die Gasdetektoren der Norm IEC/EN 60079-29-1 entsprechen. Die Systeme müssen im Jahr 2025 angeschafft und eingesetzt worden sein. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Grundlegenden Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus unter besonderer Berücksichtigung der Art der Tätigkeit/Arbeitsphase, die in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen erfolgt b. Benutzer- und Wartungshandbuch für die erworbenen Systeme 2. Arbeitsverfahren im Falle der Überschreitung der Gefährlichkeitsschwellen der festgestellten Schadstoffe, unterzeichnet und datiert 3. Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Nutzung des erworbenen Geräts: a. Datierte Listen der durchgeführten Maßnahmen für das Jahr 2025 mit Angabe des Standorts b. Aufzeichnung der Messungen, die über den Zeitraum und an dem Ort der Verwendung des Gerätes durchgeführt wurden, für das Jahr 2025 4. Bescheinigungen über die Teilnahme der Mitarbeiter an der Schulung zum Umgang mit dem Gerät 5. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnung für die Systeme.	A
A-1.2	Das Unternehmen hat Geräte für die Ortung von technischen Versorgungsnetzen, unterirdischen Versorgungsleitungen und Anlagen angeschafft. Hinweise: Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Systeme erworben haben, die in der Lage sind, metallische und nicht-metallische Rohre, Tanks, Stromkabel und andere Arten von stromführenden Leitungen usw. aufzuspüren oder zu lokalisieren, die an der Oberfläche nicht sichtbar sind und deren Beschädigung zu gefährlichen Situationen bei Ausgrabungsarbeiten oder beim Zugang zu unterirdischen Bereichen mit dem möglichen Vorhandensein von Leitungsnetzwerken führen könnte. Die Systeme müssen im Jahr 2025 angeschafft und genutzt worden sein. Anerkannte Belege:	B

	1. Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: a. Produktionszyklus des Unternehmens b. Art der durchgeführten Tätigkeit/Arbeitsphase, die Ausgrabungen oder den Zugang zu unterirdischen Bereichen beinhaltet c. Beschreibung der angeschafften Geräte 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte 3. Dokumentarischer Nachweis der Verwendung der Geräte im Jahr 2025.	
A-1.3 (P)	Das Unternehmen hat ein oder mehrere Systeme für die einfache und sichere Rettung von Personal erworben, das in geschlossenen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen arbeitet. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Jahr 2025 oder in den beiden vorangegangenen Jahren ein oder mehrere Bergungssysteme angeschafft haben; bei vertikalen Bergungsmaßnahmen für den Ab- und Aufstieg des Arbeitnehmers müssen die Systeme mit einer Anschlagvorrichtung und dem entsprechenden Auffangsystem ausgestattet sein. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Produktionszyklus des Unternehmens b. Art der Tätigkeit/Arbeitsphase, die in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen erfolgt c. Beschreibung der angeschafften Systeme 2. Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Systeme.	A
A-1.4 (P)	Das Unternehmen hat Geräte und/oder Roboter angeschafft, um die Anwesenheit von Menschen in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen mindestens ein Gerät (z. B. Bohrgeräte, Druckluftkanonen, Waschanlagen oder -düsen, Mischvorrichtungen usw.) oder einen Roboter (z. B. zur Inspektion, Fernreinigung, zum Waschen usw.) angeschafft hat, die geeignet sind, die Anwesenheit von Menschen in mutmaßlich verunreinigten und/oder geschlossenen Räumen zu vermeiden oder zu verringern. Unter Robotern sind umprogrammierbare, multifunktionale, automatische Manipulatoren zu verstehen, die auf drei oder mehr Achsen programmierbar sind und entweder fest an einem Ort installiert oder mobil bzw. transferierbar sind, um Reinigungs-, Wasch- oder andere Aufgaben in geschlossenen Räumen auszuführen. Die Geräte und/oder Roboter müssen im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren angeschafft und im Jahr 2025 verwendet worden sein. Anerkannte Belege: 1. Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: a. Produktionszyklus des Unternehmens b. Art der Tätigkeit/Arbeitsphase, die in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen erfolgt	A

	c. Beschreibung der angeschafften Geräte/Roboter d. Beschreibung der Methode, mit deren Hilfe die Anwesenheit von Menschen in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen verringert oder vermieden wurde 2. Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte 3. Dokumentarischer Nachweis der Verwendung der Geräte im Jahr 2025.	
A-2	VERHÜTUNG DES ABSTURZRISIKOS AUS DER HÖHE	Art der Maßnahme
A-2.1	Das Unternehmen hat an Gebäuden, über die es rechtlich verfügen kann (Eigentum oder im Rahmen eines Mietvertrags), feste und dauerhafte Verankerungen angebracht, die dazu bestimmt und ausgelegt sind, einem oder mehreren Arbeitnehmern gleichzeitig Platz zu bieten und Komponenten von Absturzsicherungssystemen anzubringen. Hinweise: Die Maßnahme kann von Unternehmen gewählt werden, die in Regionen ansässig sind, in denen derartige Vorkehrungen nicht vorgeschrieben sind. Finanziert werden können Verankerungen, die der Norm UNI 11578 entsprechen, sich auf die Kategorien A, C und D dieser Norm beziehen und sich dadurch auszeichnen, dass sie gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 3 vom 13.02.2015 fest installiert und nicht transportabel sind (Systeme, die dem Arbeitnehmer am Ende der Arbeit nicht folgen, sondern an der Struktur befestigt bleiben, auch wenn einige Komponenten des Systems „abnehmbar“ sind, weil sie z. B. an einem Träger verschraubt sind). Die Verankerungen müssen dauerhaft „an“ oder „in“ den Strukturen/Bauwerken befestigt sein, die die Arbeitsplätze bilden, über die der Eigentümer des Unternehmens, der die Maßnahme beantragt, rechtlich verfügen kann. Anerkannte Belege: 1. Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme 2. Rechnungen aus dem Jahr 2025 für Kauf und Installation von Verankerungen mit Nachweis von Marke und Modell 3. Erklärung des Arbeitgebers, dass es keine regionalen Regelungen gibt bzw. dass die Maßnahme nicht in den Bereich der durch regionale Regelungen festgelegten Verpflichtung fällt 4. Konformitätserklärung nach UNI 11578.	A
A-2.2	Das Unternehmen hat feste Leitern für den gelegentlichen Zugang zu erhöhten Arbeitsstationen an Gebäuden installiert, über die es rechtlich verfügt (Eigentum oder gemietet). Hinweise: Die Maßnahme betrifft die Anbringung von fest installierten, fachgerecht hergestellten Leitern für den Zugang zu Orten, zu denen ein gelegentlicher Zugang erforderlich ist, um vorübergehende und kurzfristige Arbeiten auszuführen, mit dem Ziel, das Sicherheitsniveau im Vergleich zu den bestehenden Zugangsbedingungen zu verbessern (z. B. Verzicht auf die Verwendung beweglicher Leitern, Ersatz von Sprossenleitern durch Stufenleitern usw.). Anerkannte Belege: 1. Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: a. Beschreibung der Gebäude und Einrichtungen, die von der Maßnahme betroffen sind, und des entsprechenden Zugangs	B

	zu den höher gelegenen Arbeitsstationen vor und nach der Maßnahme b. Nachweis, dass die erhöhte Arbeitsstation ordnungsgemäß geschützt ist und über die strukturelle Widerstandsfähigkeit verfügt, um das Gewicht der Arbeitnehmer und der verwendeten Ausrüstung zu tragen c. Fotografische Dokumentation und Grundriss vor und nach der durchgeführten Maßnahme d. Angabe der Tätigkeiten, die an der erhöhten Arbeitsstation durchgeführt werden sollen, woraus sich der gelegentliche Zugang ableiten lässt 2. Rechnungen für den Bau oder den Kauf und den Einbau der fest installierten Leiter aus dem Jahr 2025.	
A-3	SICHERHEIT VON MASCHINEN UND TRAKTOREN	Art der Maßnahme
A-3.1	Das Unternehmen hat Schutzvorrichtungen zur automatischen Personenerkennung angeschafft und installiert, die zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen dienen, wie z. B. Näherungsschalter, Bewegungsmelder, Sensormatten und dergleichen. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: - Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus - Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Geräte - Rechnungen für den Kauf und die Installation von Geräten mit Nachweis von Marke und Modell, die im Jahr 2025 ausgestellt wurden.	A
A-3.2 (P)	Das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen, die vor dem 21. September 1996 in Verkehr gebracht wurden, durch Maschinen eines ähnlichen Typs ersetzt, die der in Italien durch das gesetzvertretende Dekret 17/2010 umgesetzten Richtlinie 2006/42/EG entsprechen. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Für die Zwecke dieser Maßnahme bedeutet der Begriff „Maschinen“: - Eine Baugruppe, die mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbaren menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet ist oder ausgestattet werden soll und aus Teilen oder Komponenten besteht, von denen mindestens eine/s beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung fest miteinander verbunden sind - Eine Baugruppe im Sinne des vorhergehenden Punktes, der nur die Elemente der Verbindung mit dem Einsatzort oder der Verbindung mit Energie- und Bewegungsquellen fehlen - Eine einbaufertige Baugruppe im Sinne der vorstehenden Punkte, die erst nach Montage auf einem Transportmittel oder nach Einbau in ein Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist - Baugruppen von Maschinen im Sinne der vorstehenden Punkte oder unvollständige Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g des gesetzvertretenden Dekrets 17/2010, die zur Erzielung des gleichen Ergebnisses so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren - Eine Anordnung von Teilen oder Komponenten, von denen mindestens eine/s beweglich ist, die miteinander verbunden und zum Heben von Gewichten bestimmt sind und deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen ist zu beachten, dass unter die frühere Definition von „Maschinen“ auch Arbeitsmittel fallen können, die	A

	nach den zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Erwerbs durch das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht als solche gelten. Ersetzte Maschinen müssen durch Verschrottung entsorgt werden. Anerkannte Belege: 1. Betriebsanleitung (Bedienungs- und Wartungsheft) der Maschinen oder Fotodokumentation der ersetzten Maschinen und deren Identifikationsdaten 2. EG-Konformitätserklärung für Ersatzmaschinen 3. Belege für die Verschrottung der im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ersetzten Maschinen 4. Kaufrechnungen oder Leasingverträge für Ersatzmaschinen aus dem Jahr 2025 oder den beiden vorangegangenen Jahren.	
A-3.3	Das Unternehmen hat an allen Maschinen Lockout-Tagout-Verfahren eingeführt, um die Sicherheit des Personals bei der Reinigung, Wartung, Einstellung, Reparatur und Inspektion von Maschinen und anderen Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Hinweise: Der Begriff <i>Lockout - Tagout</i> (LOTO) bezeichnet spezifische Betriebsverfahren gemäß der OSHA-Norm 29 CFR 1910.147, die sicherstellen sollen, dass vor Arbeiten an Maschinen und anderen Arbeitsmitteln Energiequellen isoliert werden und bleiben und dass gespeicherte Energien so abgeleitet werden, dass ein unerwartetes Anlaufen oder andere mögliche gefährliche Ereignisse im Zusammenhang mit diesen Energien verhindert wird. Anerkannte Belege: 1. Beschreibung der im Unternehmen angewandten Lockout-Tagout-Verfahren (LOTO) 2. Liste der Maschinen/Ausrüstungen, die zu den genannten gefährlichen Bedingungen führen können und für die das Lockout-Tagout-Verfahren (LOTO) geplant und eingeführt wurde 3. Dokumentation zum Nachweis der Umsetzung von Lockout-Tagout-Verfahren an allen in der Liste aufgeführten Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln im Kalenderjahr 2025.	B
A-3.4	Das Unternehmen hat zusätzliche Vorrichtungen angeschafft und an allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen installiert, um die Sicht auf den Arbeitsbereich zu gewährleisten/verbessern. Hinweise: Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Geräte angeschafft haben, die aus Hardware und einer möglichen Verwaltungssoftware bestehen, z. B. Kameras mit Monitoren. Es handelt sich um Geräte, die eine indirekte Sicht auf den Arbeitsbereich ermöglichen und die an der selbstfahrenden Arbeitsmaschine installiert werden können. Anerkannte Belege: 1. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme, datiert und spätestens zum Zeitpunkt der Antragseinreichung vom Arbeitgeber unterzeichnet, mit folgenden Angaben: a. Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen b. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte c. Technische Datenblätter der installierten Geräte 2. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Geräten mit Nachweis von Marke und Modell, die im Jahr 2025 ausgestellt wurden.	A
A-3.5	Das Unternehmen hat feste Absperrungen angeschafft und installiert, um Fußgängerbereiche und Wege von Arbeitsbereichen zu trennen, in denen Maschinen in Betrieb sind oder in denen selbstfahrende Maschinen, Fahrzeuge oder Vieh verkehren. Hinweise:	B

	Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen eine Vorrichtung angeschafft und installiert haben, die eine Barriere darstellt, um sichere Bereiche für den Fußgängerkehr zu schaffen. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme mit folgenden Angaben: - Vom Unternehmen ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus - Identifizierung der betroffenen Arbeitsplätze anhand von Grundrissen und Fotos - Technisches Datenblatt der installierten Barrieren - Rechnungen für den Kauf und die Installation von Barrieren mit Angabe der Marke und des Modells aus dem Jahr 2025.	
A-3.6 (P)	Das Unternehmen hat einen oder mehrere seiner land- oder forstwirtschaftlichen Traktoren ohne Überrollschutz (ROPS) oder Schutz gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) durch neue Traktoren mit ROPS- und/oder FOPS-Aufbau ersetzt. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Die Maßnahme bezieht sich auf den Ersatz eines oder mehrerer unternehmenseigener Traktoren, die vor dem 1. Januar 2000 erstmals in Verkehr gebracht wurden, durch den Kauf neuer, gemäß der EU-Verordnung 167/2013 zugelassener Traktoren. Ersetzte Traktoren, die vor dem 1. Januar 2000 zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurden, müssen verschrottet werden. Betrifft die Maßnahme hingegen den Ersatz von Traktoren, die nach dem 1. Januar 2000 erstmals in Verkehr gebracht wurden, so können diese entweder bei dem Händler, bei dem der neue Traktor erworben wurde, in Zahlung gegeben oder verschrottet werden. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete und vor dem Datum der Antragstellung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme mit Angabe des Typs der erworbenen und ersetzten Traktoren sowie der Art und Weise, wie der Traktor aus dem Produktionszyklus entfernt wurde, oder der Bescheinigung über die Verschrottung, wenn der Traktor vor dem 1. Januar 2000 in Verkehr gebracht wurde - Unterlagen zum Nachweis des Eigentums an den ersetzten Traktoren - Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Rechnungen über den Kauf von Traktoren mit Angaben zum Modell und zum Vorhandensein des Überrollschutzes (ROPS) oder des Schutzes vor herabfallenden Gegenständen (FOPS).	A
A-3.7 (P)	Das Unternehmen hat eine der folgenden Maschinen angeschafft und installiert: - Holzbearbeitungsmaschinen mit Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen, die der Norm UNI EN ISO 14119 entsprechen - Mehrblattkreissägen mit einer zusätzlichen Mechanik zum Entfernen von Spänen, Holzteilen, Splintern und Staub - Schneide-/Fräsmaschine mit Fahrerhaus - Sägemaschine, die der Norm UNI EN 1807-2 entspricht und mit Fahrerkabine und Umzäunung ausgestattet ist Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. - Für die Durchführung der Maßnahme a) muss das Unternehmen eine oder mehrere Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit	A

	trennenden Schutzeinrichtungen angeschafft und installiert haben, um gemäß DIN EN ISO 14119 zu verhindern, dass gefährliche Teile in Betrieb genommen werden, wenn die Schutzeinrichtung nicht geschlossen ist. Die vier Arten von Verriegelungseinrichtungen sind zulässig: uncodierte mechanisch betätigte, codierte mechanisch betätigte, uncodierte berührungslos wirkende und codierte berührungslos wirkende b. Für die Durchführung der Maßnahme b) muss die Maschine der Norm UNI EN ISO 19085-13 entsprechen c. Für die Durchführung der Maßnahme c) muss das Unternehmen eine Schneide-/Fräsmaschine mit Fahrerkabine erworben haben d. Für die Durchführung der Maßnahme d) kann es sich bei der Holzsägemaschine um eine fest installierte oder mobile Bandsäge mit manueller oder automatischer Beschickung und/oder Entnahme handeln. Die Maschine muss der Norm UNI EN 1807-2 entsprechen. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: - Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus - Technisches Datenblatt und/oder Benutzerhandbuch der erworbenen Maschine(n) mit Nachweis der Konformität mit der Bezugsnorm - Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation der Maschine mit Angabe der Marke und des Modells.	
A-3.8	Das Unternehmen hat einen Sensor an seinen Erdbewegungsmaschinen angeschafft und installiert, der die Anwesenheit des Fahrers am Steuerstand erkennt, einen Alarm auslöst, wenn der Fahrer das fahrende Fahrzeug verlässt, verhindert, dass das Fahrzeug gestartet wird, und das fahrende Fahrzeug anhält. Hinweise: Die Maßnahme gilt für Maschinen, die Anhang V des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 entsprechen, da sie in Ermangelung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von EU-Produktrichtlinien gebaut wurden (gesetzesvertretendes Dekret 81/08, Art. 70, Absatz 2). Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: - Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen - Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte - Technisches Datenblatt der gekauften Sensoren - Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation von Sensoren mit Nachweis von Marke und Modell.	A
A-3.9	Das Unternehmen hat fest installierte und dauerhafte Verankerungen, die dazu bestimmt und ausgelegt sind, den Zugang für einen oder mehrere gleichzeitig verbundene Arbeitnehmer zu ermöglichen, und die so angeordnet sind, dass sie die Anbringung von Bestandteilen von Absturzsicherungssystemen ermöglichen, erworben und an Fahrzeugkabinen, Sattelzugmaschinen, Ladekästen oder -räumen, Sattelanhängern oder Anhängern mit einer Höhe von über 2 Metern angebracht. Hinweise: Finanziert werden können Verankerungen, die der UNI-Norm 11578 entsprechen, sich auf die Kategorien A, C und D dieser Norm beziehen und sich dadurch auszeichnen, dass sie gemäß dem Rundschreiben des	B

	Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 3 vom 13.02.2015 fest installiert und nicht transportabel sind (Systeme, die dem Arbeitnehmer am Ende der Arbeit nicht folgen, sondern an der Struktur befestigt bleiben, auch wenn einige Komponenten des Systems „abnehmbar“ sind, weil sie z. B. an einem Träger verschraubt sind). Die Verankerungen müssen dauerhaft „an“ oder „in“ dem Transportmittel angebracht sein, über das der Arbeitgeber des antragstellenden Unternehmens rechtmäßig verfügt. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und Konformitätserklärung nach der UNI-Norm 2. Rechnungen aus dem Jahr 2025 für Kauf und Installation von Verankerungen mit Nachweis von Marke und Modell	
A-4	PRÄVENTION ELEKTRISCHER GEFÄHRDUNGEN	Art der Maßnahme
A-4.1	Das Unternehmen hat im Verlauf des Jahres 2025 eine thermografische Prüfung eines oder mehrerer Teile der elektrischen Anlage durchgeführt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen. Hinweise: Der Eingriff bezieht sich auf Anlagenteile wie Schalttafeln, Steuerpulte und Transformatoren. Die thermografische Untersuchung sowie die Interpretation und Auswertung der Messdaten müssen von Personen durchgeführt werden, die nach den Stufen 1 und 2 der Norm UNI EN ISO 9712 zertifiziert sind. Jeder Stelle, die einer Thermografie unterzogen wird, müssen Fotos im sichtbaren und infraroten Bereich beigefügt werden. Die korrekt durchgeführte thermografische Untersuchung einer Elektroinstallation kann effektiv sein: a. als einmalige Maßnahme zur Ermittlung des thermischen Belastungszustandes einer Anlage, wenn die Umgebungs- und Belastungsbedingungen sowie der Erhaltungszustand der Anlage mögliche Betriebsprobleme vermuten lassen b. als eine im Laufe der Zeit regelmäßig wiederholte Maßnahme zur Unterstützung der vorbeugenden Wartung. Anerkannte Belege: 1. Technischer Bericht, aus dem hervorgeht, dass die Durchführung einer thermografischen Prüfung ratsam ist, insbesondere an dem Teil der Anlage, der Gegenstand des Eingriffs ist. In dem Bericht müssen der Grund für die angeforderte Untersuchung und die Betriebs- und Umgebungsbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden soll, klar angegeben werden (z. B. Belastungsbedingungen, Tageszeit, Monat oder Jahreszeit, mögliche Häufigkeit wiederholter Untersuchungen usw.). Der unterzeichnete und gestempelte Bericht muss von einem in den Berufsregistern eingetragenen Fachmann erstellt werden, der in der Lage ist, die Planung elektrischer Anlagen gemäß Ministerialdekret 37/08, Art. 5, Absätze 1 und 2, durchzuführen, oder vom technischen Leiter eines Unternehmens, das gemäß Ministerialdekret 37/08, Art. 3, für den Bereich der Installation elektrischer Anlagen qualifiziert ist. Unbeschadet der vorgenannten Inhalte: a. muss der Bericht, sofern er sich auf eine Einzelmaßnahme bezieht, auf das Jahr der Antragstellung datiert sein b. ist es, wenn die thermografische Untersuchung in regelmäßigen Abständen im Rahmen der vorbeugenden Wartung durchgeführt wird, nicht erforderlich, für jede durchgeführte thermografische Untersuchung einen	B

	technischen Bericht zu erstellen, vorausgesetzt, in jedem Bericht über die durchgeführte Thermografie wird auf den technischen Bericht verwiesen und es wird angegeben, dass sie unter den im technischen Bericht genannten Betriebs- und Umgebungsbedingungen durchgeführt wurde 2. Bericht über die durchgeführte Thermografie, begleitet von Fotografien im sichtbaren und infraroten Bereich, datiert und unterzeichnet im Jahr 2025 von einer Person, die mindestens nach Stufe 2 gemäß UNI EN ISO 9712 zertifiziert ist. Der Bericht muss sich auf den unter dem vorstehenden Punkt genannten technischen Bericht beziehen und die Durchführung unter den im technischen Bericht genannten Betriebs- und Umgebungsbedingungen angeben. Jede Aufnahme im sichtbaren und infraroten Bereich muss mit dem Datum und der genauen Uhrzeit der Messung versehen sein 3. Für die Person, die die thermografische Untersuchung vor Ort durchgeführt hat, Nachweis des Vor- und Nachnamens und Zertifizierung mindestens nach Stufe 1, TT-Methode (Infrarot-Thermografie) gemäß UNI EN ISO 9712 4. Für die Person, die den Thermografie-Bericht verfasst hat, Nachweis des Vor- und Nachnamens und Zertifizierung mindestens nach Stufe 2, TT-Methode (Infrarot-Thermografie) gemäß UNI EN ISO 9712 5. Belege für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z. B. Rechnungen, Maßnahmenblätter usw.).	
A-4.2	Das Unternehmen hat elektrische Feldsensoren zur Erkennung von stromführenden Leitungen, die in die PSA integriert werden können und dem technischen Bericht IEC TR 61243-6:2017 entsprechen, angeschafft und seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt und sie in deren Gebrauch geschult. Hinweise: Die Maßnahme dient dem Schutz von Arbeitnehmern, die sich bei ihrer Arbeit in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufhalten oder versehentlich mit ihnen in Berührung kommen können. Die Verwendung von in die PSA integrierten elektrischen Feldsensoren ist als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Anforderungen der Artikel 82, 83 und 117 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 zu betrachten. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus b. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Geräte 2. Rechnungen aus dem Jahr 2025 für Kauf und Installation der Geräte mit Nachweis von Marke und Modell 3. Arbeitsverfahren mit Betriebsanweisungen für die Meldung von stromführenden Leitungen 4. Liste der Arbeitnehmer, die PSA mit integrierten Sensoren verwenden 5. Schulungsbescheinigungen der Arbeitnehmer, die an der Schulung teilgenommen haben.	A
A-5	PRÄVENTION VON RISIKEN DURCH INSEKTENSTICHE	Art der Maßnahme
A-5.1	Das Unternehmen hat ein Programm zur Vorbeugung des Risikos von Hymenopterenstichen eingeführt, das Folgendes umfasst: a. Identifizierung von Allergikern oder Risikopatienten durch den zuständigen Arzt anhand eines speziellen Anamnesebogens	B

	b. Kennzeichnung von Allergikern oder gefährdeten Arbeitnehmern mithilfe eines Etiketts oder einer Erkennungsmarke c. Verhaltenstraining zur Vermeidung der Gefahr von Hymenopterenstichen d. Bereitstellung von Arzneimitteln zur Selbstmedikation oder von Arzneimitteln, die von geschultem Personal verabreicht werden können e. Information und Schulung zur Selbstverabreichung des Arzneimittels oder zur Verabreichung durch Laien. Hinweise: Die Maßnahme zielt darauf ab, die Risiken möglicher allergischer Reaktionen auf Stiche von Hymenopteren (wie Bienen, Wespen usw.) zu verringern, denen Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit im Freien ausüben, ausgesetzt sein können. Der Begriff „Laienpersonal“ bezieht sich auf nichtmedizinisches Personal, das speziell dafür ausgebildet ist, bei solchen Ereignissen einzugreifen. Die Identifizierung von Allergikern oder Risikopatienten durch den zuständigen Arzt anhand eines speziellen Anamnesebogens muss, sofern sie bereits in den Vorjahren durchgeführt wurde, für neue Mitarbeiter und für diejenigen, die im Jahr 2025 von Insekten gestochen oder gebissen wurden, wiederholt werden. Das im Jahr 2025 durchgeführte Verhaltenstraining zur Vermeidung der Gefahr von Hymenopterenstichen muss alle Arbeitnehmer einbeziehen. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Vom Unternehmen ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus b. Schulung der Arbeitnehmer über angemessenes Verhalten c. Anamnesen durch den zuständigen Arzt, die im Jahr 2025 durchgeführt wurden, mit Angabe der Ergebnisse 2. Belege für die im Jahr 2025 durchgeführten Bildungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen zur Verabreichung/Selbstverabreichung, die sich an Allergiker oder gefährdete Arbeitnehmer richten 3. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf von Arzneimitteln zur Selbstbehandlung oder in den Vorjahren ausgestellte Rechnungen für Arzneimittel mit einem Verfallsdatum nach dem 31.12.2025.	
A-6	ARBEITSUMGEBUNGEN	Art der Maßnahme
A-6.1	Das Unternehmen hat spezielle geriffelte Böden oder Gitter erworben und eingebaut, um den Abfluss überschüssiger Flüssigkeiten zu erleichtern. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus b. Technisches Datenblatt des verlegten Bodenbelags oder des Bodengitters 2. Rechnungen für den Kauf und Verlegung des Bodenbelags mit Angabe der Marke und des Modells aus dem Jahr 2025.	B
A-6.2	Das Unternehmen hat häufiger als gesetzlich vorgeschrieben (mindestens alle sechs Monate) eine Stabilitätsanalyse der Abbaufrenten durchgeführt, um das Risiko einer möglichen Instabilität des bearbeiteten Gesteins oder Bodens zu bewerten. Hinweise:	A

	Unter „Stabilitätsanalyse der Abbaufrenten“ wird die Stabilitätsanalyse des Standorts zur Bewertung des Risikos für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiternehmer verstanden, das von der möglichen Instabilität des bearbeiteten Gesteins oder Bodens ausgeht, die für alle Bearbeitungsarten vorgeschrieben ist (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 624/96, Art. 10, Buchst. m). Diese Bewertung des Steinschlag- und Erdrutschrisikos (Artikel 52 desselben Dekrets) besagt, dass die Höhe und die Neigung der Abbaufrent und der Bodenbedeckung sowie die Abbaumethode je nach Art und Beschaffenheit des Bodens und der eingesetzten Maschinen festgelegt werden müssen. Die Maßnahme kann nur von Unternehmen ausgewählt werden, die eine Versicherungsposition in der Hauptgruppe 7 haben. Anerkannte Belege: 1. Technischer Bericht, unterzeichnet und datiert vom Techniker, der die Analyse durchgeführt hat, mit den Ergebnissen der Analyse und, wenn möglich, mit Aufnahmen 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für die Techniker, die die Analyse durchgeführt haben.	
--	--	--

B	VERHÜTUNG VON VERKEHRSGEFAHREN	Art der Maßnahme
B-1	Das Unternehmen hat einen Fahrdienst mit Sammeltransportfahrzeugen von zu Hause zur Arbeit angeboten, der die öffentlichen Verkehrsmittel ergänzt hat. Hinweise: Die Maßnahme sieht vor, dass das Unternehmen mit Hilfe externer Transportunternehmen oder des eigenen Personals einen kollektiven Beförderungsdienst für seine Mitarbeiter für die Fahrt zur Arbeit und zurück organisiert hat, z. B. mit Shuttle-Diensten. Dabei kann es sich z. B. um die letzte Verbindung zwischen den Ankunftsorten der öffentlichen Verkehrsmittel und dem Arbeitsplatz oder um Nachtfahrten handeln. Der Verkehrsdienst muss im Jahr 2025 aktiviert oder aufrechterhalten worden sein, wobei der Vertrag auch früher abgeschlossen worden sein kann. Anerkannte Belege: 1. Wenn die Dienstleistung ausgelagert ist: a. Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Firma, die den Dienst erbringt (der Vertrag muss für das Jahr 2025 gelten und Angaben zu den eingesetzten Fahrzeugen, Strecken und Fahrplänen enthalten) b. Rechnung über die Bezahlung der im Vertrag genannten Dienstleistung 2. Wenn die Dienstleistung nicht ausgelagert ist: a. Belege für die Erbringung des Dienstes durch das Unternehmen im Jahr 2025.	B
B-2	Das Unternehmen hat sich im Rahmen spezifischer Vereinbarungen und Abkommen mit den zuständigen Stellen an der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Straßeninfrastruktur in der Nähe des Arbeitsplatzes beteiligt, wie z. B. Ampeln, Beleuchtungssysteme, Fußgängerüberwege, Kreisverkehre, Radwege usw. Hinweise: Die in der Vereinbarung oder dem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen müssen im Jahr 2025 durchgeführt worden sein. Die Maßnahme kann nicht von den öffentlichen Verwaltungen ausgewählt werden, die für den Bau/die Instandhaltung der betreffenden Straßeninfrastruktur zuständig sind. Anerkannte Belege: 1. Zwischen den Parteien unterzeichnete Vereinbarung oder Abkommen mit einer Beschreibung der geplanten Arbeiten 2. Dokumentarischer Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2025.	B
B-3	Das Unternehmen hat Mobiltelefon-Kommunikationssysteme erworben, die mit festen Geräten mit direkter Sprachverbindung ausgestattet sind, und diese in allen Firmenfahrzeugen installiert, die nicht bereits damit ausgestattet waren. Hinweise: Die Maßnahme kann von allen Unternehmen durchgeführt werden, die über eigene Fahrzeuge verfügen, die von ihren Mitarbeitern gefahren werden. Anerkannte Belege: 1. Liste aller Firmenfahrzeuge mit dem Nachweis, welche bereits vor 2025 mit Geräten ausgestattet wurden 2. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte 3. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation von Kommunikationssystemen mit Angabe der Marke, des Modells und der Fahrzeuge, in denen sie installiert sind.	B

B-4	Das Unternehmen hat im Jahr 2025 einen „Verhaltenskodex für Sicherheits- und Transportmanagementsysteme (SSA)“ gemäß dem Beschluss 14/06 des italienischen Verkehrsministeriums vom 27.6.2006 eingeführt und von einer akkreditierten Stelle gemäß dem Beschluss 18/07 des Verkehrsministeriums vom 26.7.2007 zertifizieren lassen. Hinweise: Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen einen „Verhaltenskodex für Sicherheits- und Transportmanagementsysteme“ gemäß dem Beschluss Nr. 14/06 des italienischen Verkehrsministeriums vom 27.6.2006 über die Festlegung der Leitlinien für die Qualitätszertifizierung von Unternehmen, die gefährliche Güter, verderbliche Güter, Industrieabfälle und pharmazeutische Produkte befördern, in Anwendung von Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 284 vom 21. November 2005 eingeführt hat. Dieses System muss von einer akkreditierten Stelle gemäß dem Beschluss 18/07 des italienischen Verkehrsministeriums vom 26.07.2007 über die Erstellung der Liste der Institute zertifiziert werden, die als Zertifizierungsstellen für die technische Norm mit der Bezeichnung „Codice di Pratica“ (Verhaltenskodex) akkreditiert sind, auf die sich der Beschluss Nr. 14/06 des Zentralkomitees vom 27. Juni 2006 bezieht, in Umsetzung von Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 284 vom 21. November 2005 sowie der Durchführungsverordnung vom 17. Februar 2006. Anerkannte Belege: 1. Zertifikat mit Identifizierungsnummer und Gültigkeitsdatum.	A
B-5	Das Unternehmen hat digitale Fahrtenschreiber angeschafft und in allen Firmenfahrzeugen installiert, die nicht bereits damit ausgestattet waren und für die ein solches Gerät nicht vorgeschrieben ist. Hinweise: Anhand der Unterlagen muss festgestellt werden können, dass digitale Fahrtenschreiber in Fahrzeuge eingebaut wurden, für die das Gerät nicht vorgeschrieben ist. Nach geltendem Recht müssen nach dem 1. Mai 2006 zugelassene Fahrzeuge für den Güterkraftverkehr - mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t im beladenen Zustand - und Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein. Der Einbau muss von autorisierten Werkstätten durchgeführt werden. Anerkannte Belege: 1. Rechnungen für das Jahr 2025 für den Kauf und Einbau von Fahrtenschreibern, mit Angabe von Marke und Modell 2. Unterlagen zum Nachweis der ministeriellen Genehmigung für das Unternehmen, das die Installation vornimmt 3. Auf das Jahr 2025 datierte und unterzeichnete Liste der Firmenfahrzeuge mit dem Nachweis, welche Fahrzeuge bereits vor 2025 mit der Vorrichtung ausgestattet waren und für welche die Vorrichtung vorgeschrieben ist.	B
B-6	Das Unternehmen hat mindestens drei der folgenden Geräte angeschafft und dauerhaft in allen Firmenfahrzeugen installiert, die nicht bereits damit ausgestattet waren: a. Intelligenter Geschwindigkeitsassistent b. Zündschlossperren für den Fall der Trunkenheit des Fahrers („ignition interlock devices“) c. Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers d. Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers e. Notbremslichtsystem f. Rückfahrassistent	A

	g. Ereignisbezogene Datenaufzeichnung h. Reifendrucküberwachungssystem i. Notbremsfunktion, die Personen und motorisierte sowie nicht motorisierte Fahrzeuge vor dem Fahrzeug erkennt j. Spurhalteassistent k. Spurhaltewarnsystem l. Für Busse und Lastkraftwagen: Erkennung von in der Nähe der Fahrzeugfront befindlicher Personen und Radfahrer mit Warnung des Fahrers, um Kollisionen mit diesen Verkehrsteilnehmern zu vermeiden m. Verringerung der toten Winkel vor dem Fahrer und an seiner Seite, spezifisch für Busse und Lastkraftwagen	
	Hinweise: Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2014/2144 ist der Einbau dieser Vorrichtungen in Fahrzeugen, die ab dem 6. Juli 2022 typgenehmigt und ab dem 7. Juli 2024 in Verkehr gebracht werden, verbindlich vorgeschrieben. Die Maßnahme zielt darauf ab, das Sicherheitsniveau der Fahrzeuge, die derzeit in Verkehr sind, zu erhöhen und an das von Neufahrzeugen anzugleichen. Die Maßnahme gilt nur dann als durchgeführt, wenn das Unternehmen mindestens drei Geräte an allen Firmenfahrzeugen installiert hat. Anerkannte Belege: 1. Liste aller Firmenfahrzeuge mit dem Nachweis, welche bereits vor 2025 mit Geräten ausgestattet wurden 2. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte 3. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation der Systeme mit Angabe der Marke, des Modells und der Fahrzeuge, in denen sie installiert sind.	

C	PRÄVENTION VON BERUFSKRANKHEITEN	
C-1	PRÄVENTION DES LÄMRISIKOS	Art der Maßnahme
C-1.1	Das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen schallgedämmt oder durch Maschinen ersetzt, die der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen, die in Italien durch das gesetzvertretende Dekret 17/2010 umgesetzt wurde, und die einen niedrigeren, mit A bewerteten Emissionsschalldruckpegel und mit A bewerteten Schallleistungspegel aufweisen. Die Maßnahme gilt nicht für den Kauf von Gebrauchtmachines. Hinweise: Für die Zwecke dieser Maßnahme bedeutet der Begriff „Maschinen“: - Eine Baugruppe, die mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbaren menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet ist oder ausgestattet werden soll und aus Teilen oder Komponenten besteht, von denen mindestens eine/s beweglich ist und die für eine genau bestimmte Anwendung fest miteinander verbunden sind - Eine Baugruppe im Sinne des vorhergehenden Punktes, der nur die Elemente der Verbindung mit dem Einsatzort oder der Verbindung mit Energie- und Bewegungsquellen fehlen - Eine einbaufertige Baugruppe im Sinne der vorstehenden Punkte, die erst nach Montage auf einem Transportmittel oder nach Einbau in ein Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist - Baugruppen von Maschinen im Sinne der vorstehenden Punkte oder unvollständige Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g des gesetzvertretenden Dekrets 17/2010, die zur Erzielung des gleichen Ergebnisses so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren - Eine Anordnung von Teilen oder Komponenten, von denen mindestens eine/s beweglich ist, die miteinander verbunden und zum Heben von Gewichten bestimmt sind und deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen ist zu beachten, dass unter die frühere Definition von „Maschinen“ auch Arbeitsmittel fallen können, die nach den zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Erwerbs durch das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht als solche gelten. Anerkannte Belege: - Zusammenfassende Beschreibung der Schalldämmung gemäß Art. 192 des gesetzvertretenden Dekrets 81/08 in der geltenden Fassung oder die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der ersetzten sowie der neuen Maschine (wenn das Unternehmen nicht über die Bedienungsanleitung der ersetzten Maschine verfügt, muss es zumindest die technischen Daten übermitteln) - Phonometrische Untersuchung vor und nach der Schalldämmung/Erneuerung gemäß Art. 190 des gesetzvertretenden Dekrets 81/08 in der geltenden Fassung. - Rechnungen zum Nachweis der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der technischen Untersuchung, aus dem Jahr 2025.	A
C-1.2 (P)	Das Unternehmen hat Schallschutzarbeiten in einer oder mehreren Arbeitsumgebungen durchgeführt. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Die Maßnahme hat Gültigkeit, wenn die Umgebungen durch den Kauf und die Installation der folgenden in der Norm UNI 11347 definierten Elemente schalldicht gemacht wurden: - Kabinen - Schallschutzhauben	A

	c. Schallschutzwände d. Trennungen e. Schalldämpfer f. Schwingungsdämpfungssysteme g. Eingriffe in die Umgebung Anerkannte Belege: 1. Zusammenfassende Beschreibung der durchgeführten Maßnahme, datiert und unterzeichnet bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, unter Angabe der erzielten Lärminderung und Nachweis der Einhaltung der Referenznorm 2. Im Jahr 2025 oder den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnungen für die Geräte mit Angabe der Marke und des Modells.	
C-2	VORBEUGUNG VON CHEMISCHEN GEFAHREN	Art der Maßnahmen
C-2.1 (P)	Das Unternehmen hat Abluftsysteme angeschafft und installiert, um die Konzentration gefährlicher Chemikalien zu verringern. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen Abzugshauben und/oder Absaugmobile und/oder Absaug- und Auffangsysteme für Gase, Rauch, Nebel, Dämpfe oder Staub erworben hat, um die Konzentration gefährlicher chemischer Stoffe zu verringern, wenn die Risikobewertung ein geringes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko ergeben hat. Als „gefährliche chemische Stoffe“ gelten die in Artikel 222 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 definierten Stoffe. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der Maßnahme, die spätestens auf den Tag vor dem Datum der Antragstellung datiert ist und wesentliche Informationen über das Unternehmen enthält, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit, den Produktionszyklus und die am Arbeitsplatz vorhandenen gefährlichen chemischen Stoffe 2. Auszug aus dem Risikobewertungsdokument (DVR) zur chemischen Risikobewertung 3. Art des erworbenen Abluftsystems 4. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation des Systems, sofern anwendbar 5. Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Rechnungen zum Nachweis der Durchführung der Maßnahme mit Angabe der Marke und des Modells der Absauganlage.	A
C-2.2	Das Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen, die die persönliche Belastung der Arbeitnehmer durch lungengängigen kristallinen Siliziumdioxidstaub unter den Wert von 0,05 mg/m³ gesenkt oder bei diesem Wert gehalten haben. Hinweise: Die Maßnahme ist in den folgenden Arbeitsumgebungen anwendbar: a. Keramikfliesenherstellung b. Gießereien c. Steinindustrie d. Tunnelbohrungen. Mit „Maßnahmen“ sind die in den Leitlinien des Netzwerks „Network Italiano Silice“ zur Eindämmung der berufsbedingten Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxidstaub beschriebenen Maßnahmen gemeint, die im Abschnitt „Anhänge“ des Bereichs „Vorbereitende Dokumente und primäre Präventionsmaßnahmen“ unter dem Link	A

	https://www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/come-fare-per/conoscere-il-rischio/polveri-e-fibre/silice-cristallina.html zu finden sind und die sich speziell auf die folgenden Produktionsbereiche beziehen: - Keramikfliesen - Gießereibranche - Steinindustrie - Tunnelbohrungen Die Belastung der Arbeitnehmer in den betreffenden Abteilungen durch kristallinen Siliziumdioxidstaub muss vor und nach dem Eingriff gemessen werden; der Wert nach dem Eingriff muss unter 0,05 mg/m³ liegen und darf auf keinen Fall höher sein als der vor dem Eingriff gemessene Wert. Alle Messungen werden nach der gleichen Methodik gemäß den technischen Normen UNI ISO 16258 - Teil 1 und 2 (Messung der Konzentration von kristallinem Siliziumdioxidstaub in der Luft) und UNI EN 482 und UNI EN 689 (Risikobewertung der Staubexposition) durchgeführt. Die Maßnahme kann nur von Unternehmen gewählt werden, die in den in der Maßnahme angegebenen Sektoren tätig sind: - Keramik und Fliesen Untergruppe 7280 (I, A) - Gruppe 7100 (T, AA); - Gießereien Untergruppe 6110 (I, A) - Untergruppe 6120 (I, A) - Gruppe 6100 (T, AA) Position 7283 (I, A) - Gruppe 7100 (T, AA); - Steinindustrie Untergruppe 7150 (I, A) - Untergruppe 7160 (I, A) - Untergruppe 7230 (I, A) - 7250 (I, A) - 7260 (I, A) - Gruppe 7100 (T, AA); - Erdarbeiten und Tunnel/Stollen Position 3321 (I, A) - Untergruppe 3310 (I, A) - Gruppe 3500 (I, A) - Gruppe 3100 (T, AA) Position 3331 (I) - Untergruppe 3330 (A) - Gruppe 3300 (AA) Untergruppe 7230 (I, A) - Gruppe 7100 (T, AA). Anerkannte Belege: - Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung (DVR) zum Risiko durch kristallinen Siliziumdioxidstaub - Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: - Produktionszyklus des Unternehmens - Art der ausgeübten Tätigkeit/Arbeitsphase - Quelle der Exposition im Zusammenhang mit der entsprechenden Tätigkeit - Ausführliche Beschreibung der zur Verringerung der Exposition durchgeführten Maßnahme mit Verweis auf die Nummer(n) des NIS-Blatts für bewährte Praktiken - Persönliche Expositionswerte für kristallinen Siliziumdioxidstaub in den von der Maßnahme betroffenen Arbeitsbereichen vor und nach der vorgenommenen Änderung, mit Angabe der Messmethoden (Messgeräte, Probenahme- und Analysemethoden, usw.) - Belege für die Durchführung der Maßnahme im Jahr 2025 (Kaufrechnungen, angewandte Verfahren usw.).	
C-2.3	Das Unternehmen hat eine automatische Staubbindeanlage für den Außenbereich angeschafft und installiert. Hinweise: Beispiele für automatische Staubbindeanlagen in Außenbereichen sind Sprühnebelanlagen und automatische Systeme zur Befeuchtung von Plätzen und Fahrwegen. Dazu gehören auch automatische Reinigungssysteme für Baumaschinen und Transportfahrzeuge, einschließlich Reifen. Anerkannte Belege: Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der	B

	Antragseinreichung und dem technischen Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch der installierten Anlagen 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnungen mit Angabe von Marke und Modell der Anlagen.	
C-2.4	Das Unternehmen hat ein Luftfiltersystem für Erdbewegungsmaschinen mit automatischem Betrieb bei geschlossenen Türen und Überdruck in der Kabine im Vergleich zur Außenumgebung angeschafft und in den Maschinen installiert Hinweise: Die Filtereinheiten müssen gegen kleine Partikel wirksam sein, insbesondere gegen die Partikelgrößenklassen der lungengängigen Fraktion. Es ist sinnvoll, einen Vorfilter mit mittlerem Wirkungsgrad, der größere Partikel auffängt, und einen Hauptfilter für die lungengängige Fraktion (HEPA-Filter) zu installieren. Das mehrstufige System verhindert das Verstopfen des Hauptfilters und sorgt für eine längere Lebensdauer des Hochleistungsfilters. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen b. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte c. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die installierten Systeme 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnungen mit Angabe von Marke und Modell.	B
C-2.5	Das Unternehmen hat ein Staubschutzsystem für Schnitt und Kantenbearbeitung von Steinmaterialien in Innenräumen (Steinwerkstätten, Sägewerke usw.) und gleichzeitig Nassreinigungsgeräte für die Räumlichkeiten angeschafft und installiert. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und dem technischen Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch der installierten Systeme und Nassreinigungsgeräte 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnungen mit Angabe von Marke und Modell.	A
C-2.6	Das Unternehmen hat Systeme zur Abtrennung/Abgrenzung aller Förderbänder im Werk angeschafft und installiert, um die Ausbreitung von Staub und/oder Bioaerosolen in der Arbeitsumgebung zu begrenzen. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus b. Angaben zu den gekauften Geräten und zu ihrer Verwendung c. Liste aller Förderbänder des Betriebs d. Fotografische Dokumentation, die die Installation und den Zustand vor dem Eingriff zeigt 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnung für den Kauf und die Installation der Systeme mit Angabe von Marke und Modell.	A
C-3	PRÄVENTION VON STRAHLENRISIKEN (RADON)	Art der Maßnahme

C-3.1	Das Unternehmen hat Abhilfemaßnahmen getroffen, um die durchschnittliche Aktivitätskonzentration von Radon an den Arbeitsplätzen im Erdgeschoss, im Untergeschoss und im Keller zu verringern.	B
	Hinweise: Die Maßnahme gilt für alle Arbeiten, die in Innenräumen in Erd-, Keller- und Untergeschossen durchgeführt werden. Der Begriff „Abhilfemaßnahmen“ bezieht sich ausschließlich auf die folgenden Eingriffe: - Abdichtung der Gebäudeteile, die in direktem Kontakt mit dem Erdreich stehen, mit Ummantelungen - Aktive oder passive Druckentlastung des Bodens in direktem Kontakt mit dem Gebäude (Bau von Pumpenschächten) - Aktive oder passive Druckentlastung des Kriechkellers unter dem Gebäude - Druckaufbau in Arbeitsräumen - Aktive Belüftung bzw. Zwangsabsaugung von Keller- und unterirdischen Räumen. Die Messung der durchschnittlichen Radonkonzentration in der Luft muss vor und nach der Durchführung der Abhilfemaßnahme erfolgen; der Wert der Radonkonzentration nach der Maßnahme muss gleich oder niedriger als 200 Bq/m³ sein und darf auf keinen Fall höher sein als der vor der Maßnahme gemessene Wert. Vor der Maßnahme muss die Messung auf jährlicher Basis und nach der Intervention über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gemittelt werden. Alle Messungen müssen nach der gleichen Methodik gemäß der technischen Norm UNI ISO 11665-4 (Messung der Radioaktivität in der Umwelt - Luft: Radon-222 - Teil 4: Zusätzliches Messverfahren zur Bestimmung der durchschnittlichen Aktivitätskonzentration durch passive Probenahme und anschließende Analyse) durchgeführt werden. Anerkannte Belege: - Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: - Vom Unternehmen ausgeübte Arbeitstätigkeit - Identifizierung der Umgebungen, die Gegenstand der Abhilfemaßnahme sind - Ausführliche Beschreibung der Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, um das Eindringen von Radon in das Gebäude zu verringern - Ergebnisse der vor und nach der Maßnahme durchgeführten Messungen der Radonkonzentration mit Angabe der Messmethoden (Strategie, Probenahme- und Analysetechniken und -geräte usw.) Der zusammenfassenden Beschreibung sind Bescheinigungen über die vor und nach der Abhilfemaßnahme durchgeführten Messungen sowie Grundrisse der Räume beizufügen, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden - Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für die Maßnahme - Fotografische Dokumentation.	
C-4	PRÄVENTION VON ERKRANKUNGEN DES BEWEGUNGSAPPARATS	Art der Maßnahme
C-4.1	Das Unternehmen hat eine Aktivität zur Prävention von Erkrankungen des Bewegungsapparats durch Schulungen und/oder Vereinbarungen/Protokolle mit Gesundheitseinrichtungen oder Rehabilitationsfachleuten für die Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparats durchgeführt.	B
	Hinweise: Die Maßnahme zielt darauf ab, den wichtigsten Erkrankungen des Bewegungsapparats vorzubeugen und das körperliche Wohlbefinden aufrechtzuerhalten, und zwar durch ein kostenloses praktisches Training, um die richtige Haltung am Arbeitsplatz zu erlernen, durch Untersuchungen	

	zur Beurteilung des Bewegungsapparats, die von Fachleuten des Gesundheitswesens mit besonderen Kenntnissen auf diesem Gebiet durchgeführt werden (Physiotherapeuten, Orthopäden, Sportmediziner), und/oder durch Beratungstätigkeiten von Fachleuten für Rehabilitation und durch die Förderung von körperlicher Aktivität und spezifischen physiotherapeutischen Behandlungen. Anerkannte Belege: 1. Im Jahr 2025 datierte und unterzeichnete Zeitpläne für die in diesem Jahr durchgeführten Schulungen (Beispiel für Verfahren, die beim Heben, Bewegen, Ziehen oder Schieben von Lasten und bei der Mobilisierung der Halswirbelsäule und der Gelenke der oberen Gliedmaßen anzuwenden sind) und Liste der teilnehmenden Arbeitnehmer 2. Vereinbarung/Protokoll mit der Gesundheitseinrichtung oder den Fachleuten für Rehabilitation und Nachweis der Umsetzung im Jahr 2025 3. Dokumentarischer Nachweis der Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals.	
C-4.2	Das Unternehmen hat Maschinen in den Produktionsprozess eingeführt, die Arbeitsschritte anstelle der manuellen Handhabung von Lasten oder der Handhabung von geringen Lasten mit hoher Frequenz ausführen. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Wesentliche Informationen über das Unternehmen wie die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus, insbesondere die Beschreibung der Betriebsphase, welche die manuelle Handhabung von Lasten oder die Handhabung geringer Lasten mit hoher Frequenz beinhaltete b. Änderung der Betriebsbedingungen vor und nach der Maßnahme 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation bzw. die Miete oder das Leasing von Maschinen, mit Angabe der Marke und des Modells.	A
C-4.3	Das Unternehmen, das im Gesundheits- und Pflegebereich tätig ist, hat elektromechanische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen von Patienten angeschafft, ausgenommen Rollstühle und ähnliche Geräte. Hinweise: Der Begriff elektromechanische Hilfsmittel bezieht sich auf spezielle Geräte, die für alle Phasen der Bewegung eines Patienten verwendet werden, der nicht vollständig selbständig ist. Stationäre Betten, die mit elektromechanischen Hebevorrichtungen ausgestattet sind, zählen nicht zu den elektromechanischen Hilfsmitteln zum Heben und Bewegen von Patienten, die für die Durchführung der Maßnahme als geeignet gelten. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme 2. Rechnungen für den Kauf und die Installation von elektromechanischen Hilfsmitteln aus dem Jahr 2025.	A
C-4.4	Das Unternehmen hat Systeme zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen angeschafft und in seinen Nutz-, Industrie- und Baufahrzeugen sowie Bussen, die nicht bereits damit ausgestattet waren, installiert (Ersatz von starren Sitzen durch gefederte Sitze oder Einbau von Aufhängungen an den Befestigungspunkten der Kabinen an den Rahmen usw.), um die auf den Bewegungsapparat einwirkenden Schwingungen zu begrenzen. Hinweise:	B

	Die Maßnahme zielt darauf ab, das Niveau der „Ganzkörpervibrationen“, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, unter den Auslösewert zu senken, der gemäß Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normiert und auf 0,5 [m/s²] festgelegt wurde. Anerkannte Belege: 1. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation von Systemen zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen mit Angabe der Marke, des Modells und der Fahrzeuge, in denen sie installiert sind. 2. Liste der Firmenfahrzeuge mit Angabe der Fahrzeuge, die nicht mit Systemen zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen ausgestattet waren und in denen gefederte Sitze oder Vorrichtungen zur Vibrationsdämpfung installiert wurden 3. Prüfbericht mit Vibrationsmessungen an den Fahrzeugen, in denen die Vorrichtungen installiert wurden, aus denen hervorgeht, dass das Vibrationsniveau auf den Auslösewert gesenkt wurde. Der Bericht muss auch Angaben über die Teststrecke(n) enthalten, die gewählt wurde(n), um die Arbeitsbedingungen, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, zu simulieren. Die Messungen müssen den in der Norm UNI EN ISO 2631:1 enthaltenen Grundsätzen und Methoden entsprechen.	
C-4.5	Das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen für die automatische Abfallsortierung, wie z. B. optische Sortiermaschinen, angeschafft und installiert, um manuelle Sortiermaschinen zu ersetzen (die geringe Mengen mit hoher Frequenz verarbeiten). Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: a. Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus b. Beschreibung der Betriebsbedingungen vor und nach der Maßnahme c. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Maschine 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation der Geräte mit Angabe von Marke und Modell.	A
C-4.6	Das Unternehmen hat Maschinen, deren Vibrationspegel zu einer täglichen Exposition A(8) [m/s²] für den „Hand-Arm-Bereich“ führt, die den Auslösewert überschreitet, durch andere ersetzt, bei denen die für denselben Bereich gemessene tägliche Exposition A(8) [m/s²] unter dem Auslösewert liegt. Hinweise: Die Maßnahme zielt darauf ab, das Niveau der „Hand-Arm-Vibrationen“, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, unter den Auslösewert zu senken, der gemäß Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normiert und auf 2,5 [m/s²] festgelegt wurde. Anerkannte Belege: 1. Liste der ersetzten Maschinen 2. Bedienungs- und Wartungsanleitungen der ersetzten Maschinen mit Angabe des Gesamtvibrationswertes, dem der Hand-Arm-Bereich ausgesetzt ist 3. Kaufrechnungen für die Maschine(n) aus dem Jahr 2025.	A
C-4.7	Das Unternehmen hat Maschinen, deren Vibrationspegel zu einer täglichen Exposition A(8) [m/s²] gegenüber „Ganzkörpervibrationen“ führt, die den Auslösewert überschreitet, durch andere ersetzt, bei denen die für	A

	denselben Bereich gemessene tägliche Exposition A(8) [m/s²] unter dem Auslösewert liegt. Hinweise: Die Maßnahme zielt darauf ab, das Niveau der „Ganzkörpervibrationen“, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, unter den Auslösewert zu senken, der gemäß Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normiert und auf 0,5 [m/s²] festgelegt wurde. Anerkannte Belege: 1. Liste der ersetzten Maschinen 2. Bedienungs- und Wartungsanleitungen der ersetzten Maschinen mit Angabe des Gesamtvibrationswertes, dem der Körper ausgesetzt ist; 3. Kaufrechnungen für die Maschine(n) aus dem Jahr 2025.	
C-5	GESUNDHEITSFÖRDERUNG	Art der Maßnahme
C-5.1	Das Unternehmen hat eine Vereinbarung/ein Protokoll mit einer Gesundheitseinrichtung für eine Maßnahme zur Vorbeugung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und/oder Krebs bei Arbeitnehmern abgeschlossen. Hinweise: Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen eine Vereinbarung/ein Protokoll mit einer Gesundheitseinrichtung abgeschlossen und umgesetzt hat, deren primäres Ziel die Verringerung des Auftretens von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und/oder Krebs ist und die mindestens zwei der folgenden Initiativen umfasst: a. Screening zur Bewertung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und/oder Krebs im Zusammenhang mit der Lebensweise des Einzelnen b. Fachärztliche und diagnostisch-therapeutische Dienstleistungen zur Primär- und Sekundärprävention c. Informations- und Aufklärungsmaßnahmen über eine gesunde Lebensweise, die von Angehörigen folgender Gesundheitsberufe durchgeführt werden: Chirurg, Krankenpfleger, Ernährungsberater, Biologe, Gesundheitshelfer, Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz d. Ernährungsberatung für Gruppen und Einzelpersonen (ausgewählte Fälle) e. Diagnostische Untersuchungen zur Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustands und des kardiologischen Zustands (Echokardiogramm, Ergometrie, 24-Stunden-EKG und 24-Stunden-Blutdruckmessung (Holter), spezifische hämatologische Untersuchungen usw.) oder Überwachung des Atmungs- und Herz-Kreislauf-Systems f. Diagnostische Untersuchungen zur Erkennung von Tumorstadien oder Tumoren in einem frühen Stadium (Mammographie, Epilumineszenz, okkultes Blut im Stuhl usw.). Anerkannte Belege: 1. Vereinbarung/Protokoll mit der Gesundheitseinrichtung 2. Dokumentarischer Nachweis der Umsetzung im Jahr 2025 und der Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals.	B
C-5.2	Das Unternehmen hat eine Maßnahme zur Verhinderung des Konsums von psychotropen Substanzen, Narkotika oder Alkohol eingeführt. Hinweise: Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen eine Aktivität zur Prävention des Konsums von psychotropen Substanzen oder Suchtstoffen oder des Alkoholmissbrauchs durchgeführt hat, die Unterrichtseinheiten durch Personal umfasst, das einem der folgenden Gesundheitsberufe angehört: Chirurg, Krankenpfleger, Gesundheitshelfer, Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz, Psychologe, Personal von Diensten für Abhängigkeitserkrankungen (SERT). Anerkannte Belege:	B

	1. Programme der durchgeführten Informationsmaßnahmen mit Belegen für die Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals 2. Belege für ihre Umsetzung im Jahr 2025 (Anwesenheitslisten der Arbeitnehmer) 3. Kopie des den Arbeitnehmern ausgehändigten Informationsmaterials.	
	Das Unternehmen hat Maßnahmen zur Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern mit arbeitsbedingten Behinderungen durchgeführt.	
C-5.3	Hinweise: Die Maßnahmen müssen an den Arbeitsplätzen der Unternehmen durchgeführt werden und können Folgendes umfassen: a. Beseitigung architektonischer Barrieren b. Anpassung/Neugestaltung von Arbeitsplätzen c. Behinderungsspezifische Ausbildungsmaßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer. Die Maßnahme kann nicht ausgewählt werden, wenn für die Ausgaben, die für ihre Durchführung anfallen, eine Finanzierung durch das Institut gemäß der „Verordnung zur Wiederbeschäftigung und beruflichen Eingliederung von Personen mit Arbeitsbehinderungen“ zur Umsetzung von Artikel 1, Absatz 166, Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 beantragt wurde. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahme 2. Dokumentarischer Nachweis der Durchführung der Maßnahme im Jahr 2025 3. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und auf das Jahr 2025 datierte Liste der Arbeitnehmer, die in den Genuss von Wiedereingliederungsmaßnahmen kommen.	B
C-5.4	Das Unternehmen hat ein Protokoll zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz eingeführt, das die vom Gesundheitsministerium im Nationalen Präventionsplan (PNP) 2020-2025 festgelegten und in den Regionalen Präventionsplänen (PRP) 2020-2025 ausgeführten bewährten Verfahren anwendet. Hinweise: Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen im Rahmen des Protokolls mindestens das von den PRP vorgesehene PP3-Programm durchgeführt hat, wie z. B. Projekte zur Prävention der Risikofaktoren für Stoffwechselkrankheiten und Projekte zur Verhinderung des Tabakkonsums bzw. zur Tabakentwöhnung. Anerkannte Belege: 1. Vom Unternehmen eingeführtes Protokoll 2. Bescheinigung über die Anerkennung als „gesundheitsfördernder Arbeitsplatz“, ausgestellt von den Gesundheitsschutzbehörden (ATS), sofern vorhanden, oder von der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde (Azienda USL) mit Gültigkeit im Jahr 2025.	B
C-6	PRÄVENTION VON MIKROKLIMA-RISIKEN	Art der Maßnahme
C-6.1	Das Unternehmen hat eine der folgenden Maßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen, um thermische Stressbedingungen zu vermeiden, die aus einer „Umgebung mit extremer Hitzebelastung“ resultieren: a. Kauf und Installation von Klimaanlage zur Kontrolle der mikroklimatischen Parameter (Temperatur und Feuchtigkeit) b. Kauf und Konstruktion von Barrieren und Schutzvorrichtungen verschiedener Arten und Materialien für die Isolierung von Strahlungsquellen c. Kauf von Kleidung mit reflektierenden Eigenschaften in Bezug auf Strahlungsquellen.	B

	Hinweise: „Umgebungen mit extremer Hitzebelastung“ werden durch die Normen UNI EN ISO 7243 (WBGT-Index) und UNI EN ISO 7933 (PHS-Index) definiert. Anerkannte Belege: 1. Unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit folgenden Angaben: a. Vom Unternehmen ausgeübte Arbeitstätigkeit b. Identifizierung von Umgebungen mit extremer Hitzebelastung c. Detaillierte Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung von thermischen Stressbedingungen ergriffen wurden d. Untersuchungen des Mikroklimas vor und nach dem Eingriff mit Nachweis der Ergebnisse gemäß den Anforderungen der UNI EN ISO 7243 oder UNI EN ISO 7933. Die Untersuchungen müssen für die mikroklimatischen Bedingungen repräsentativ sein, insbesondere für die Sommersaison; nach den durchgeführten Eingriffen müssen die Ergebnisse zeigen, dass die in den oben genannten Normen festgelegten Expositionsgrenzwerte eingehalten werden 2. Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen für die Maßnahme 3. Fotografische Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.	
--	--	--

D	AUSBILDUNG, TRAINING, INFORMATION	Art der Maßnahme
D-1	Das Unternehmen hat sich um die Ausbildung ausländischer Arbeitnehmer gekümmert, sowohl durch die Organisation zusätzlicher italienischer Sprachkurse, die die Terminologie in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, als auch durch die Einführung spezifischer Informationsmethoden über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Hinweise: Die Kurse müssen zumindest die grundlegende Terminologie in Bezug auf die für die Arbeitstätigkeit relevanten Gesundheits- und Sicherheitsaspekte abdecken und können während der normalen Arbeitszeit auch bei Organisationen/Einrichtungen außerhalb des Unternehmens besucht werden, ohne dass dem Arbeitnehmer Kosten entstehen. Bezieht sich die Ausbildung nur auf einen Teil der ausländischen Arbeitnehmer, muss dies im Hinblick auf die Sprachkenntnisse der Arbeitnehmer begründet werden. Zu den Informationsmethoden können beispielsweise fremdsprachige Leitfäden oder Plakate über die sichere Ausführung bestimmter Arbeitstätigkeiten gehören. Anerkannte Belege: 1. Auf das Jahr 2025 datierte, unterzeichnete Zeitpläne der im gleichen Jahr durchgeführten Schulungen und im Jahr 2025 von den teilnehmenden Arbeitnehmern unterzeichnete Anwesenheitslisten 2. Liste der ausländischen Arbeitnehmer mit ihrer Staatsangehörigkeit für das Jahr 2025, datiert und unterzeichnet 3. Verwendete Lehrmittel 4. Belege für die angewandten spezifischen Informationsmethoden.	B
D-2	Das Unternehmen hat eine spezielle Maßnahme zur Verhinderung von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz eingeführt. Hinweise: Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen Verfahren für die Meldung von Fällen von Belästigung und/oder Gewalt und Mechanismen zur Streitbeilegung eingerichtet hat. Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, für alle Mitarbeiter mindestens zweistündige Schulungen zu den Themen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt anzubieten. Anerkannte Belege: 1. Verfahren des Unternehmens für den Umgang mit Belästigung/Gewalt im Unternehmen und für die Beilegung von Streitigkeiten. 2. Programm der im Jahr 2025 durchgeführten Schulung mit Angabe des Anbieters 3. Im Jahr 2025 ausgestellte Schulungsbescheinigungen 4. Liste der Arbeitnehmer des Unternehmens.	B
D-3	Das Unternehmen hat Mikroschulungsmaßnahmen durchgeführt, um die Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergänzen. Hinweise: Mikroschulung (oder Mikrolernen) bezeichnet die Vermittlung von Schulungsinhalten im Jahr 2025, die in Mikrolektionen von wenigen Minuten (bis maximal fünfzehn Minuten) Dauer gegliedert sind und mehrmals im Jahr im Abstand von mindestens 15 Tagen präsentiert werden, und zwar mithilfe von Videos, die den Arbeitnehmern auf elektronischen Geräten in gemeinsamen Unternehmensbereichen oder auf Geräten, die von einzelnen Arbeitnehmern genutzt werden, zur Verfügung gestellt werden. Für die Durchführung der Maßnahme muss die Mikroschulung darauf abzielen, die Inhalte der von den Arbeitnehmern im selben oder im vorangegangenen Jahr besuchten Kurse in Erinnerung zu rufen und zu vertiefen. Anerkannte Belege:	B

	1. Beschreibung der im Jahr vor dem Jahr der Antragstellung durchgeführten Mikroschulungen mit Angabe der Häufigkeit der Vermittlung der Inhalte 2. Programme der Schulungskurse, an denen die Arbeitnehmer im Jahr 2025 oder im Jahr davor teilgenommen haben und auf die sich die Mikroschulung bezieht 3. Erklärung des RLS, dass die Mikroschulung durchgeführt wurde, oder andere Unterlagen (z. B. Vertrag mit dem Schulungsunternehmen, das den Inhalt der Mikrolektionen vorbereitet hat).	
D- 4	Das Unternehmen hat Schulungen im Bereich geschlossene Räume und/oder mutmaßlich verunreinigte Umgebungen sowie Schulungen zu Rettungs- und Bergungsmaßnahmen durchgeführt. Hinweise: Die Schulung und das Training müssen mindestens 8 Stunden dauern, wovon mindestens 4 Stunden auf die Ausbildung in der Rettung und Bergung aus geschlossenen Räumen entfallen. Das Training muss durch eine physische Simulation erfolgen, die Arbeitsschritte, Gefahrensituationen und Bewegungsmuster in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen reproduziert. Anerkannte Belege: 1. Programm der im Jahr 2025 durchgeführten Schulung mit Angabe des Anbieters und des geschlossenen Raumes oder des bei der Schulungsmaßnahme verwendeten Simulationsmodus 2. Grundlegende Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus unter besonderer Berücksichtigung der Art der Tätigkeit/Arbeitsphase, die in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen erfolgt 3. Liste der Arbeitnehmer, die in geschlossenen Räumen arbeiten, in Bezug auf das Jahr 2025 4. Schulungsbescheinigungen.	A
D-5	Das Unternehmen hat für Mitarbeiter, die während ihrer Arbeit persönlich geführte Kraftfahrzeuge benutzen, ein spezielles theoretisch-praktisches Fahrsicherheitstraining durchgeführt. Hinweise: Das Fahrsicherheitstraining muss im Jahr 2025 von mindestens 30 % des Personals des Unternehmens besucht worden sein, das für den Güter- und Personentransport zuständig ist oder anderweitig Firmenfahrzeuge zu verschiedenen Zwecken nutzt. Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und für Fahrzeuge zur Beförderung von bis zu neun Personen muss der Kurs einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil zum Fahren auf der Straße oder der Prüfstrecke umfassen. Bei Fahrzeugen mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 t, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und bei Fahrzeugen zur Beförderung von mehr als neun Personen kann die praktische Prüfung auch mit einem Fahrsimulator durchgeführt werden. Die Kursthemen müssen die richtige Fahrposition, die Begriffe Unter- und Übersteuern, Bremsen und Notbremsen sowie Notmanöver zum Ausweichen vor Hindernissen umfassen. Zusätzlich zu diesen Themen kann der Kurs auch die Verwendung von Bedienelementen, die korrekte Wahl der Fahrlinie in Kurven, die Beherrschung des Stabilitätsverlusts des Fahrzeugs, das Fahren bei geringer Bodenhaftung, den Vergleich des Verhaltens mit und ohne Sicherheitstechnologien und die Auswirkungen der Lastverlagerung auf die Fahrzeugdynamik behandeln. Anerkannte Belege: 1. Auf das Jahr 2025 datierte Programme für Schulungskurse, die im gleichen Jahr stattfanden, mit Angabe des Anbieters	B

	2. Anwesenheitsliste, auf 2025 datiert und unterzeichnet von den teilnehmenden Arbeitnehmern 3. Liste der Arbeitnehmer, die für den Transport auf der Straße zuständig sind oder anderweitig Firmenfahrzeuge nutzen 4. Auf das Jahr 2025 datierte und unterzeichnete Liste der vom Unternehmen im gleichen Jahr eingesetzten Fahrzeuge 5. Kursbescheinigung 6. Bei einer praktischen Prüfung mit Simulatoren: Identifizierung des Simulators (z. B. Typ, Marke, Modell) und seiner Merkmale (z. B. Fahrposition, Sichtwinkel, Lenkrad, Pedale, Bedienelemente).	
--	---	--

E	GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMANAGEMENT: ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	Art der Maßnahme
E-1	Das Unternehmen hat ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeführt oder beibehalten, das nach UNI ISO 45001 zertifiziert ist. Die Zertifizierungsstellen wurden für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert, die die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung EA/MLA und IAF/MLA unterzeichnet haben. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Im Falle von Managementsystemen, die von Zertifizierungsstellen zertifiziert wurden, die für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurden, die die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von EA/MLA und IAF/MLA nicht unterzeichnet haben, muss die Maßnahme E-3 gewählt werden. Anerkannte Belege: 1. Zertifikat des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die spezifische Branche gemäß UNI ISO 45001 mit dem Logo einer Zertifizierungsstelle, die für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurde, die Unterzeichner der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung EA/MLA und IAF/MLA sind. Das Zertifikat muss auf das Jahr 2025 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig sein. Ein Zertifikat mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2025 ist daher nicht gültig.	A
E-2	Das Unternehmen hat ein nach UNI 10617 zertifiziertes Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt oder beibehalten. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Das Zertifikat muss auf das Jahr 2025 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig sein. Zertifikate mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2025 sind daher nicht gültig. Anerkannte Belege: 1. Zertifikat für ein Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß UNI 10617. Das Zertifikat muss auf das Jahr 2025 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig sein. Ein Zertifikat mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2025 ist daher nicht gültig.	A
E-3	Das Unternehmen hat ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGSL) eingeführt oder beibehalten, das folgenden Kriterien entspricht: 1. den UNI INAIL ISPEL und Sozialpartner-Leitlinien oder national und international anerkannten Normen (mit Ausnahme von Unternehmen mit hohem Unfallrisiko, die bereits gesetzlich zur Einführung und Umsetzung des Systems verpflichtet sind) 2. der Norm UNI EN ISO 45001 (für Managementsysteme, die von Zertifizierungsstellen zertifiziert wurden, die für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurden, die die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von EA/MLA und IAF/MLA nicht unterzeichnet haben) 3. den Leitlinien zur Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Inail und Sozialpartnerverbänden oder Organisationen des bilateralen Systems: a. SGSL-AR: für die Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystemen in vernetzten Unternehmen b. SGSL-MPI: für die Einführung von Managementsystemen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Kleinst- und Kleinunternehmen c. SGI-AE: Integriertes Managementsystem Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Energieunternehmen	A

	d. SGSL-AA: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Luftfahrtunternehmen, die Festflügelflugzeuge einsetzen e. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Auftragsarbeiten in der Schiffbauindustrie f. SGSL-GP: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Unternehmen der Kunststoff-Kautschuk-Industrie g. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem in der chemischen Industrie h. SGSL-AS: Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit in den Gesundheitsbehörden der Region Latium i. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Unternehmen, die Windparks betreiben j. SGSL-U: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Wasser-, Umwelt-, Energie- und Bestattungsdienstleister k. SGSL-CP: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Transportbetonunternehmen	
	Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Unternehmen mit hohem Unfallrisiko, die bereits gesetzlich zur Einführung und Umsetzung eines SGSL verpflichtet sind, können diese Maßnahme nicht beantragen. Bei Managementsystemen gemäß den Leitlinien zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Inail und den Sozialpartnerverbänden oder den Organisationen des bilateralen Systems ist die Maßnahme nur für Unternehmen in den von den einzelnen Leitlinien erfassten Branchen auswählbar. Anerkannte Belege: 1. Angabe der Richtlinie, der Leitlinien oder der Norm, auf die bei der Einführung oder Beibehaltung des SGSL Bezug genommen wird 2. Wesentliche Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Unternehmensgröße, Organigramm (z. B. ein Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung) 3. Datiertes und unterzeichnetes Dokument zur Firmenpolitik 4. Liste der Managementsystem-Verfahren 5. Audit-Programm 6. Datierter und unterzeichneter Prüfbericht 7. Datierter und unterzeichneter Bewertungsbericht der Geschäftsführung 8. Kontextanalyse (nur für UNI ISO 45001). Der Prüfbericht und der Bewertungsbericht der Geschäftsführung müssen sich auf das Jahr 2025 beziehen und mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung versehen und unterzeichnet sein. Das Dokument zur Firmenpolitik muss datiert und vom Arbeitgeber oder einer Person in leitender Position, die aus dem Organigramm des Unternehmens hervorgeht, unterzeichnet sein. Die vorgelegten Unterlagen müssen mit den Geschäftsrisiken, die sich aus den wesentlichen Informationen über das Unternehmen ableiten lassen, in Einklang stehen.	
E-4	Das Unternehmen hat ein Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 eingeführt oder beibehalten, einschließlich der vereinfachten Verfahren gemäß Ministerialdekret 13/2/2014. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. In Bezug auf die Person, die mit der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Verwaltungssysteme betraut ist, können die Aufgaben der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Systeme und der Sicherstellung ihrer Aktualisierung in kleinen Unternehmen direkt vom Verwaltungsorgan wahrgenommen werden, außer in Fällen, in denen diese Aufgabe einem mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Organ des Unternehmens gemäß Artikel 6 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 übertragen wurde. Anerkannte Belege:	A

	1. Dokument, welches das Organisations- und Verwaltungsmodells gemäß Artikel 30 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 beschreibt, oder die Formulare, die in den vereinfachten Verfahren des Ministerialdekrets 13/2/2014 vorgesehen sind, sofern sie angenommen wurden. 2. Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsorgans 3. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Aufsichtsorgan im Jahr 2025 die Umsetzung des Modells geprüft und für dessen notwendige dynamische Aktualisierung gesorgt hat, z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten: Bewertungsbericht, Prüfberichte, Checklisten, Sitzungsprotokolle von Besprechungen mit der Geschäftsleitung über die tatsächliche Fähigkeit des Modells, strafbare Handlungen zu verhindern, und konkrete Vorschläge zur Anpassung des Modells.	
E-5	Das Unternehmen hat ein zertifiziertes Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 eingeführt oder beibehalten. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen ein Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 eingeführt oder beibehalten hat, dessen Konformität bestätigt wurde: a. mit dem technischen Bericht UNI TR 11709 b. mit der Norm UNI 11751-1 für den Hoch- und Tiefbau c. mit der Norm UNI 11856-1 für Ein- und Mehrspartenunternehmen der lokalen öffentlichen Dienste d. mit der Norm UNI 11857-1 für Reisebüros, Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste, Schulungsunternehmen, Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste sowie private Ermittlungs- und Wirtschaftsinformationsdienste. Anerkannte Belege: 1. Bescheinigung/ Dokument, das gemäß den branchenspezifischen UNI-Normen von einem paritätischen Gremium ausgestellt wurde, das im Produktionssektor des Unternehmens tätig ist. Die Bescheinigung muss auf das Jahr 2025 datiert sein oder, falls sie auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig sein. Eine Bescheinigung mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2025 ist daher nicht gültig.	A
E-6	Das Unternehmen hat ein System der sozialen Verantwortung von Organisationen gemäß der Norm UNI EN ISO 26000 eingeführt oder beibehalten. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Im Bausektor gilt die Maßnahme als durchgeführt, wenn das System der sozialen Verantwortung von Organisationen in Übereinstimmung mit der Referenzpraxis UNI PdR 49 eingeführt wurde. Anerkannte Belege: 1. Wesentlichkeitsmatrix, in der die vom Unternehmen ermittelten spezifischen relevanten Aspekte für das Jahr 2025 beschrieben sind 2. Verfahren, das die Einbeziehung von Interessengruppen hervorhebt, und Belege für seine Umsetzung im Jahr 2025 3. Aktionsplan, der sich auch aus den Ergebnissen der Wesentlichkeitsmatrix ergibt und für das Jahr 2025 festgelegt wurde, und Nachweis der im Jahr 2025 umgesetzten Maßnahmen 4. Resultat eines im Jahr 2025 durchgeführten Überwachungsplans mit Belegen für die gemäß dem angenommenen Aktionsplan erzielten Ergebnisse und, soweit möglich, mit Belegen für die Entwicklung in den vorangegangenen drei Jahren	A

E-7	Das Unternehmen hat ein nach SA 8000 zertifiziertes System zur sozialen Verantwortung eingeführt oder beibehalten. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Anerkannte Belege: 1. Zertifikat des Systems der sozialen Verantwortung nach SA 8000, das auf das Jahr 2025 datiert oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig ist.	A
E-8	Das Unternehmen hat ein bewährtes Verfahren zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz (nach Art. 2 Absatz 1 Buchstabe v des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08) unter den von der Ständigen Beratungskommission nach Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 validierten und auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlichten Verfahren eingeführt. (http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx). Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Anerkannte Belege: 1. Angabe des angewandten bewährten Verfahrens 2. Auf das Jahr 2025 datierter unterzeichneter Nachweis über die Einführung des bewährten Verfahrens im Jahr 2025.	A
E-9	Das Unternehmen hat im Berichtsjahr am Wettbewerb „Imprese per la sicurezza“ (Unternehmen für Sicherheit) teilgenommen, der von Confindustria und Inail in fachlicher Zusammenarbeit mit der Associazione Premio Qualità Italia und Accredia gefördert und organisiert wurde, wobei es in die Endrunde gelangt ist und im Jahr 2025, oder jedenfalls vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags OT23 2026, den vorgesehenen Besuch durch das Expertenteam vor Ort empfangen hat. Hinweis: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Anerkannte Belege: Dokumentation, die sich bereits im Besitz von Inail befindet	A
E-10	Das Unternehmen verfügt über ein System zur Aufdeckung von Beinahunfällen und ergreift Maßnahmen zur Verbesserung, die geeignet sind, eine Wiederholung der festgestellten Ereignisse zu verhindern Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Unter „Beinahunfall“ wird ein Ereignis verstanden, das bei der Arbeit auftritt oder seinen Ursprung in der Arbeit hat und keine Verletzung oder Krankheit verursacht, aber das Potenzial dazu hat. Es werden nur Ereignisse berücksichtigt, die sich aus der Arbeit ergeben oder im Verlauf der Arbeit entstanden sind und die keine Verletzungen der Arbeitnehmer verursacht haben, obwohl sie das Potenzial dazu hatten. Gefährliche Situationen, die kein Ereignis verursachen, sind ausgeschlossen. Die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Mindestzahl an Beinahunfällen pro Jahr hängt von der Größe des Unternehmens und der Branche ab, in dem es tätig ist. Ist es in mehreren Branchen tätig, so ist der Versicherungssektor (Hauptgruppen der Prämientarife) mit der größten Anzahl von Beschäftigten maßgeblich. Vor diesem Hintergrund gilt: a. für Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern beträgt die Mindestzahl der Beinahunfälle 4 b. für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern wird die Mindestzahl der Beinahunfälle nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens x Branchenkoeffizient	A

	c. für Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitnehmern wird die Mindestzahl der zu erfassenden Beinaheunfälle nach folgender Formel berechnet: $1000 \times \text{Branchenkoeffizient}$. Die Zahl der Arbeitnehmer muss sich auf das Jahr 2025 beziehen und ist auf der Grundlage von Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 für das gesamte Unternehmen zu berechnen. Der Branchenkoeffizient ist der folgenden Tabelle zu entnehmen: <table><tr><th>Tätigkeitsbranche</th><th>Branchenkoeffizient</th></tr><tr><td>– GG1 Landwirtschaft und Nahrungsmittel</td><td>0,18</td></tr><tr><td>– GG2 Chemie, Papier und Leder</td><td>0,15</td></tr><tr><td>– GG3 Bauwesen und Anlagen</td><td>0,23</td></tr><tr><td>– GG4 Energie und Kommunikation</td><td>0,17</td></tr><tr><td>– GG5 Holz und Holzverbundstoffe</td><td>0,25</td></tr><tr><td>– GG6 Metall und Maschinen</td><td>0,18</td></tr><tr><td>– GG7 Bergbau, Gestein und Glas</td><td>0,21</td></tr><tr><td>– GG8 Textilien und Verpackungen</td><td>0,10</td></tr><tr><td>– GG9 Transport und Lagerung</td><td>0,24</td></tr><tr><td>– GG0 Verschiedene Tätigkeiten</td><td>0,20</td></tr></table> Das Verfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Beinaheunfällen muss Elemente enthalten, die es ermöglichen: - die Vorfälle, die sich bei der Arbeit ereignet haben und das Personal sowie Auftragnehmer und Unterauftragnehmer am Arbeitsplatz betreffen, aufzudecken, zu erfassen und zu untersuchen - auf die direkten, indirekten und grundlegenden Ursachen von Ereignissen zurückzugehen - geeignete Korrektur- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln und anzuwenden - eine sofortige Reaktion auf die Meldung (Feedback) und eine angemessene Kommunikation in beide Richtungen in der Anfangsphase, im Verlauf und in der Bearbeitung der Meldung sowie im Endergebnis zu gewährleisten. Anerkannte Belege: - Unternehmensverfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Beinaheunfällen - Aggregierte Liste der Gesamtzahl von Beinaheunfällen im Jahr 2025, aufgeschlüsselt nach Abteilungen und Tätigkeiten - Aufzeichnungen über die Aufdeckung, Untersuchung und Handhabung von bis zu 50 Ereignissen unter den im Jahr 2025 aufgedeckten Ereignissen, aus denen hervorgehen: - die Ursachen für jedes einzelne Ereignis/jeden einzelnen Vorfall - die kurzfristig ergriffenen Abhilfemaßnahmen - die langfristigen Verbesserungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Wiederholung des jeweiligen Ereignisses/Vorfalles zu verhindern. Die Formulare (Vordrucke), die für die Aufdeckung, Untersuchung und Handhabung von Beinaheunfällen zu verwenden sind (Anl. 1) und in denen die Beschreibung des Ereignisses, die Ursachen und die entsprechenden Korrekturmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung zu melden sind, sind dem Formular OT23 beigelegt und leiten sich von der operativen Anweisung ab, die in dem technischen Dokument „Unterstützung der Unternehmen bei der Meldung und Untersuchung von Beinaheunfällen: Modellvorschlag“ enthalten ist, das im Rahmen der am 4. Dezember 2020 unterzeichneten Absichtserklärung zwischen Inail und CONFIMI Industria erstellt wurde.	Tätigkeitsbranche	Branchenkoeffizient	– GG1 Landwirtschaft und Nahrungsmittel	0,18	– GG2 Chemie, Papier und Leder	0,15	– GG3 Bauwesen und Anlagen	0,23	– GG4 Energie und Kommunikation	0,17	– GG5 Holz und Holzverbundstoffe	0,25	– GG6 Metall und Maschinen	0,18	– GG7 Bergbau, Gestein und Glas	0,21	– GG8 Textilien und Verpackungen	0,10	– GG9 Transport und Lagerung	0,24	– GG0 Verschiedene Tätigkeiten	0,20	
Tätigkeitsbranche	Branchenkoeffizient																							
– GG1 Landwirtschaft und Nahrungsmittel	0,18																							
– GG2 Chemie, Papier und Leder	0,15																							
– GG3 Bauwesen und Anlagen	0,23																							
– GG4 Energie und Kommunikation	0,17																							
– GG5 Holz und Holzverbundstoffe	0,25																							
– GG6 Metall und Maschinen	0,18																							
– GG7 Bergbau, Gestein und Glas	0,21																							
– GG8 Textilien und Verpackungen	0,10																							
– GG9 Transport und Lagerung	0,24																							
– GG0 Verschiedene Tätigkeiten	0,20																							
E-11	Das Unternehmen hat sich dem Programm „<i>Responsible Care</i>“ angeschlossen und das Selbstbewertungsinstrument ausgefüllt, das unter http://self-assessment.responsible-care.com abgerufen werden kann. Hinweise:	A																						

	Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen Anerkannte Belege: 1. Teilnahmeerklärung am Programm „Responsible Care“, datiert und unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens 2. Fragebogen zu Leistungsindikatoren, datiert und unterzeichnet im Jahr 2025 – Abschnitte 1 bis 3 – gemäß dem Formular, das online ausgefüllt werden kann unter http://secure.federchimica.it 3. Bericht „RC_web_tool_general_score“ für 2025, gemäß dem Formular, das online ausgefüllt werden kann unter http://self-assessment.responsible-care.com 4. Bericht „RC_web_tool_gap_analisis_standards“ für 2025, gemäß dem Formular, das online ausgefüllt werden kann unter http://self-assessment.responsible-care.com.	
--	--	--

F	NOTFALLMANAGEMENT UND PSA	Art der Maßnahme
F-1	Das Unternehmen hat seine Mitarbeiter, die alleine arbeiten, mit automatischen Totmanneinrichtungen ausgestattet. Hinweise: Für die Durchführung der Maßnahme müssen alle Arbeitnehmer, die alleine arbeiten, mit automatischen Totmanneinrichtungen ausgestattet worden sein. Anerkannte Belege: 1. Im Jahr 2025 ausgestellte Kaufrechnungen oder Mietverträge für die Geräte mit Angabe von Marke und Modell. Im Falle von Mietverträgen muss der Vertrag auf das Jahr 2025 datiert sein oder, falls er auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2025 gültig sein; ein Vertrag mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2025 ist daher nicht gültig 2. Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung, der die gefährdeten Tätigkeiten wegen Alleinarbeit aufführt 3. Belege für die Übergabe von Totmannwarnern an die Arbeitnehmer.	A
F-2 (P)	Das Unternehmen, für das der Einsatz eines Defibrillators nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 eine spezielle BLSD-Schulung (<i>Basic Life Support early Defibrillation</i>) für Mitarbeiter durchgeführt, die den Defibrillator ggf. einsetzen sollen. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens zwei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Besitz des Defibrillators sein, und die mit der Verwendung des Defibrillators beauftragten Mitarbeiter müssen im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 den BLSD-Kurs besucht haben. Anerkannte Belege: 1. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags datierte und unterzeichnete Erklärung, dass das Unternehmen nicht zu den Unternehmen gehört, für die der Einsatz eines Defibrillators gesetzlich vorgeschrieben ist 2. Beleg für die Übermittlung des Formulars, das den Besitz und der Merkmale des Defibrillators bescheinigt, an die Einsatzzentrale 118 3. Kaufrechnung für den Defibrillator, auch wenn sie vor dem Jahr 2025 datiert ist, oder Mietvertrag mit Gültigkeit für das Jahr 2025 4. Unterzeichnete und datierte Liste der BLSD-Kursteilnehmer mit Kopien der ausgestellten Zertifikate 5. Liste der Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember 2025 mit der Benutzung des Defibrillators beauftragt sind.	B
F-3	Das Unternehmen hat Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter vor der Gefahr von Raubüberfällen oder Angriffen ergriffen, die Folgendes umfassen: a. Anschaffung und Errichtung von Barrieren, die den Körperkontakt mit dem Arbeitnehmer verhindern, oder Sicherheitsdienste/Videoüberwachungssysteme zum Schutz der Arbeitnehmer b. Anwendung eines Unternehmensverfahrens. Anerkannte Belege: 1. Beschreibung der Unternehmenstätigkeit und der Aufgaben, bei denen die Gefahr eines Raubüberfalls oder eines Angriffs besteht 2. Belege für die Durchführung der Maßnahme der Errichtung von Barrieren zur Verhinderung des Körperkontakts mit dem Arbeitnehmer und des Sicherheitsdienstes oder Videoüberwachungssystems zum Schutz des Personals im Jahr 2025 3. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Barrieren oder Videoüberwachungssystemen oder einen Vertrag mit einem Sicherheitsdienst für 2025. 4. Unternehmensverfahren, unterzeichnet und datiert.	B

F-4 (P)	Das Unternehmen hat Fernüberwachungssysteme für den Wirkungsgrad von Feuerlöschgeräten und -ausrüstungen eingeführt, bei denen integrierte Sensoren zum Einsatz kommen. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Jahr 2025 seine Brandschutzeinrichtungen und -anlagen mit integrierten Sensoren ausgestattet und ein Datenerfassungs- und -verarbeitungssystem eingesetzt haben. Für die Identifizierung der Brandschutzeinrichtungen und -anlagen wird auf die Tabelle 1 in Anhang I des Ministerialerlasses vom 01.09.2021 verwiesen. Anerkannte Belege: 1. Beschreibung des eingerichteten Kontrollsystems 2. Im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung 3. Belege für die Verwendung der Geräte und des Datenerfassungs- und -verarbeitungssystems im Jahr 2025 oder in den beiden Vorjahren.	B
F-5	Das Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten verfügt über einen Notfallplan und hat mindestens einmal im Jahr einen Evakuierungstest durchgeführt, dessen Ergebnis überprüft wurde. Hinweise: Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen. Die Zahl der Arbeitnehmer muss sich auf das Jahr 2025 beziehen und ist auf der Grundlage von Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 für das gesamte Unternehmen zu berechnen. Die Maßnahme gilt nicht für Unternehmen, in denen es öffentlich zugängliche Arbeitsplätze gibt, die durch die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als fünfzig Personen gekennzeichnet sind, unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer, und/oder für Unternehmen, in denen es Tätigkeiten gibt, die der Brandverhütungskontrolle gemäß dem Dekret 151/2011 unterliegen. Für Unternehmen, die auf temporären und mobilen Baustellen tätig sind, gilt die Maßnahme als durchgeführt, wenn der Evakuierungstest für alle aktiven Baustellen im Jahr 2025 durchgeführt wurde. Die Bescheinigung über die Teilnahme der Arbeitnehmer an dem Evakuierungstest muss vom Arbeitgeber unterzeichnet sein und das Datum des Tests tragen. Anerkannte Belege: 1. Datierter und unterzeichneter Liste der Arbeitnehmer für das Jahr 2025 2. Datierter und unterzeichneter Notfallplan des Unternehmens 3. Bericht(e), datiert und unterzeichnet im Jahr 2025, in dem/denen die Art und Weise der Durchführung des/r Evakuierungstests und die Ergebnisse beschrieben sind 4. Für Unternehmen, die auf temporären und mobilen Baustellen tätig sind, Liste der aktiven Baustellen im Jahr 2025.	B
F-6 (P)	Das Unternehmen hat Systeme zur Fernüberwachung der Benutzung von PSA durch die Arbeitnehmer angeschafft und ein Datenerfassungssystem eingeführt. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen seinen Arbeitnehmern PSA mit einem aktiven oder semiaktiven Tag-Gerät zur Verfügung gestellt haben, das ein Warnsystem für gefährliche Situationen gemäß dem technischen Bericht UNI/TR 11858 - <i>IoT-Technologien bei der Verwendung von PSA</i> aufweist, und ein System zur Erfassung, Analyse und Verwaltung von Daten verwendet haben. Anerkannte Belege: 1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme mit folgenden Angaben:	B

	a. Technisches Datenblatt der angeschafften Geräte b. Nachweis der Verwendung der Geräte und des Systems zur Datenerfassung, -analyse und -verwaltung im Jahr 2025 2. Im Jahr 2025 oder den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte mit Angabe von Marke und Modell.	
F-7 (P)	Das Unternehmen hat thermografische Melder zur Brandfrüherkennung angeschafft und installiert. Hinweise: Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für höchstens drei Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist. Die prädiktive Thermografie wird eingesetzt, um einen anormalen Temperaturanstieg frühzeitig zu erkennen, bevor die Zündtemperatur brennbarer Materialien erreicht wird, das heißt bevor herkömmliche Brandmeldeanlagen eingreifen. Kurz gesagt, besteht das System aus Wärmebildkameras, die mit einem Gerät oder einer Zentrale verbunden sind, das oder die die Signale verarbeitet und Alarme bzw., bei komplexeren und fortschrittlicheren Systemen, sogar Lösch- oder aktive Brandbekämpfungsvorrichtungen auslöst. Das System muss die Anforderungen der Normenreihe UNI EN 54 erfüllen. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: - Wesentliche Informationen über das Unternehmen, wie z. B. die ausgeübte Tätigkeit und den Produktionszyklus - Beschreibung des Systems der thermografischen Brandfrüherkennung mit einer Liste der Komponenten und einem logischen Betriebsdiagramm - Rechnungen für den Kauf und die Installation des thermografischen Brandfrüherkennungssystems aus dem Jahr 2025 oder den beiden Vorjahren mit Nachweis der Marke und des Modells.	A
F-8	Das Unternehmen hat ATEX-zertifizierte elektrostatische oder Ionisationsstäbe gekauft und an allen Maschinen für die Verarbeitung von Mehl und Zucker installiert. Hinweise: Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Antistatikstäbe (oder Ionisationsstäbe) gekauft und installiert haben, die positive und negative Ionen abgeben, so dass elektrostatische Ladungen neutralisiert werden, die häufig die Produktionsprozesse stören, da sie Staubansammlungen, Brandgefahr, Explosionen, Elektroschocks und andere unerwünschte Phänomene verursachen. Anerkannte Belege: - Vom Arbeitgeber unterzeichnete Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme mit einem Datum vor dem der Antragseinreichung und folgenden Angaben: - Wesentliche Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus - Angabe der für die Verarbeitung des Mehls oder Zuckers verwendeten Maschinen - Technisches Datenblatt der elektrostatischen oder Ionisationsstäbe - Im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation von Antistatik- oder Ionisationsstäben mit Angabe von Marke und Modell - Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte.	B
Datum ____ / ____ / ____ Unterschrift des Antragstellers _____		

Erklärt, dass die Arbeiten fachgerecht und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften ausgeführt wurden.

Datenschutz - Ich erkläre hiermit, dass ich über die Modalitäten und Zwecke der Datenverarbeitung gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 und der EU-Verordnung 2016/679 informiert wurde.

FORMULARE FÜR DIE MELDUNG, UNTERSUCHUNG UND HANDHABUNG VON BEINAHUNFÄLLEN

(Maßnahme E10)

FORMULAR FÜR DIE MELDUNG VON BEINAHUNFÄLLEN (NEAR MISS)			
Ereignis-Code	Ereignis-ID		
Datum des Ereignisses	Einfügen (Format TT/MM/JJJJ)		
Ort / Abteilung	Einfügen (freies Textfeld)		
Zeitspanne des Vorfalls	0-6 ☐ 6-12 ☐ 12-18 ☐ 18-24 ☐		
Beschreibung des Ereignisses	Einfügen (freies Textfeld)		
Mögliche Ereignisursachen			
Verfahrensfehler (Unachtsamkeit, mangelnde Kenntnis der Betriebsverfahren, ...)	☐	Ungeeignete oder fehlende Beleuchtung	☐
Kommunikationsprobleme (Sprache, Unklarheit über Rollen und/oder Aufgaben, ...)	☐	Fehlende oder unzureichende Absperrungen, Schutzvorrichtungen, Brüstungen, Gerüste	☐
Fehlende/unzureichende Betriebsverfahren	☐	Unzureichender Platz an Arbeitsstationen	☐
Fehlende Schutzvorrichtungen an Geräten	☐	Fehlende oder unzureichende Lagerflächen	☐
Mangelnde (unzureichende) Schutzvorrichtungen an Geräten	☐	Unerwartete Präsenz von Flüssigkeiten (Wasser, Öl, ...)	☐
Anomalie/Störung bei Start/Stop/Betrieb (Funktionsweise)	☐	Unerwartetes Auftreten von Gasen, Dämpfen	☐
Einzig vorhandene Ausrüstung, aber für die Verarbeitung nicht geeignet	☐	Probleme an allgemeinen Anlagen im Arbeitsbereich (Lüftungssysteme, Belüftung, ...)	☐
Fehlen geeigneter Ausrüstung für die	☐	Vorhandensein von Elektrizität/offene	☐
Falsche Lagerung/Kennzeichnung von	☐	Unangemessener Lärmpegel	☐
Problem im Zusammenhang mit den Eigenschaften/Umwandlungen von Materialien	☐	Fehlende oder falsche Verwendung von PSA	☐
Unzureichende oder fehlende Sicherheitskennzeichen/Beschilderung	☐	PSA nicht bereitgestellt	☐
Fehlende oder unzulängliche sichere Wege, Durchgänge, Notausgänge (Behinderung durch Materialien, Unebenheiten im Boden, ...)	☐	Unzureichende PSA	☐
Sonstiges	☐	Angaben (freies Textfeld)	
Ist diese Situation Ihrer Arbeitserfahrung nach schon früher, auch in letzter Zeit, aufgetreten? ☐ Ja, häufig ☐ Ja, selten ☐ Nein			
Beurteilungen / Maßnahmen / Verbesserungsvorschläge	Einfügen (freies Textfeld)		

Entgegengenommen
von (Unterschrift):

FORMULAR FÜR DIE UNTERSUCHUNG UND HANDHABUNG VON BEINAHUNFÄLLEN

Ereignis-Code	Ereignis-ID		
Abschließende Beschreibung des Ereignisses:	Für mögliche Änderungen und Ergänzungen sollte an die Beschreibung im Formular MELDUNG angeknüpft werden, um eine knappe und vollständige Beschreibung des betreffenden Ereignisses zu geben		
VORFALL (Art des Beinahunfalls)			
Sturz des Arbeitnehmers aus der Höhe oder in die	☐	Fahrzeugüberschlag (ebenfalls beinahe)	☐
Sturz des Arbeitnehmers auf der Ebene	☐	Direkter/indirekter Kontakt mit Strom	☐
Unkoordinierte Bewegungen des Arbeitnehmers (Stöße gegen, bei der Verwendung von	☐	Explosionen, Flammenentwicklung	☐
Absturz von Lasten	☐	Austritt von Gasen, Dämpfen, Aerosolen und	☐
Beschleunigte fliegende Teile	☐	Kontakt mit sich bewegenden Teilen	☐
Unerwartetes/unsachgemäßes Anfahren von Fahrzeug, Maschine, Ausrüstung usw.	☐	Kontakt mit heißen Gegenständen oder Materialien, offenen Flammen usw. (an ihrem	☐
Zusammenstoß/Aufprall beim Führen eines Fahrzeugs (gegen Elemente der Arbeitsumgebung,	☐	Kontakt mit Gasen, Dämpfen, Aerosolen und Flüssigkeiten (an ihrem üblichen Ort)	☐
Anfahrungsfall (auch beinahe) durch Förderzeuge, Fahrzeuge, bewegliche Gegenstände	☐	Kontakt mit sehr kalten Gegenständen oder Materialien (an ihrem üblichen Ort)	☐
Sonstiges	☐	Angaben (freies Textfeld)	
Festgestellte URSACHEN des Ereignisses (die im Meldeformular angegebenen möglichen Ursachen bestätigen oder ändern)			
Verfahrensfehler (Unachtsamkeit, mangelnde Kenntnis der Betriebsverfahren, Eile...)	☐	Ungeeignete oder fehlende Beleuchtung	☐
Kommunikationsprobleme (Sprache, Unklarheit über Rollen und/oder Aufgaben, ...)	☐	Fehlende oder unzureichende Absperrungen, Schutzvorrichtungen, Brüstungen, Gerüste	☐
Fehlende/unzureichende Betriebsverfahren	☐	Unzureichender Platz an Arbeitsstationen	☐
Fehlende Schutzvorrichtungen an Geräten	☐	Fehlende oder unzureichende Lagerflächen	☐
Mangelnde (unzureichende) Schutzvorrichtungen an Geräten	☐	Unerwartete Präsenz von Flüssigkeiten (Wasser, Öl, ...)	☐
Anomalie/Störung bei Start/Stop/Betrieb (Funktionsweise)	☐	Unerwartetes Auftreten von Gasen, Dämpfen	☐
Einzige vorhandene Ausrüstung, aber für die Verarbeitung nicht geeignet	☐	Probleme an allgemeinen Anlagen im Arbeitsbereich (Lüftungssysteme, Belüftung, ...)	☐
Fehlen geeigneter Ausrüstung für die	☐	Vorhandensein von Elektrizität/offene	☐
Falsche Lagerung/Kennzeichnung von	☐	Unangemessener Lärmpegel	☐
Problem im Zusammenhang mit den Eigenschaften/Umwandlungen von Materialien	☐	Fehlende oder falsche Verwendung von PSA	☐

Unzureichende oder fehlende Sicherheitskennzeichen/Beschilderung	☐	PSA nicht bereitgestellt	☐
Fehlende oder unzulängliche sichere Wege, Durchgänge, Notausgänge (Behinderung durch Materialien, Unebenheiten im Boden, ...)	☐	Unzureichende PSA	☐
Sonstiges	☐	Angaben (freies Textfeld)	
Ist diese Situation schon früher, auch in letzter Zeit, aufgetreten? ☐ Ja, häufig ☐ Ja, selten ☐ Nein			
VERBUNDENE ORGANISATIONSPROBLEME Falls JA, geben Sie bitte die Art an			
Überwachung, Überprüfung (Monitoring), Koordinierung	☐	Notfallmanagement und Brandschutz	☐
Dvr/duvri/psc/pos	☐	Wartungs- und Reinigungspläne	☐
Ausbildung und Schulung	☐	Informationen	☐
Gesundheitsüberwachung	☐	Regelmäßige Inspektionen und Konformitätszertifizierung der Anlagen	☐
Erste Hilfe	☐	Überprüfung der technischen und beruflichen Eignung	☐
Ernennungen	☐		
SCHÄDEN			
Schäden an Bauwerken, Anlagen, Ausrüstung	☐ keine ☐ leichte ☐ mittelschwere ☐ erhebliche		
Potenzielle Schäden an Personen	☐ keine ☐ leichte ☐ schwere ☐ sehr schwere		

ABSCHNITT ZU DEN ERGRIFFENEN MASSNAHMEN	
Sofortige Abhilfemaßnahmen:	(nützlich der Vergleich mit dem Feld "Beurteilungen / Maßnahmen / Verbesserungsvorschläge" im Meldeformular) die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)

Verbesserungsmaßnahmen (korrigierend, präventiv) - Art der Maßnahme	
☐ Technisch	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)
☐ Ausbildung / Schulung	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)
☐ Information / Kommunikation / Teilnahme	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)
☐ Definition / Überarbeitung von Verfahren und Arbeitsanweisungen	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)
☐ Kontrolle der Einhaltung von Verfahren / Anweisungen / Verhaltensweisen	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)
☐ Sonstiges (bitte angeben)	die Maßnahmen beschreiben (freies Textfeld)

ÜBERPRÜFUNG DER DURCHGEFÜHRTEN MASSNAHMEN (FOLLOW-UP)

Verbesserungsmaßnahmen (korrigierend, präventiv)	Verantwortlich für die Durchführung	Bis zum	Unterschrift Annahme	Datum der Durchführung	Überprüfung der Durchführung Datum und Unterschrift
1. - Beschreibung freies Textfeld					
2. - Beschreibung freies Textfeld					
... ..					